FREIBRIEF

2/2006

Zeitung des BUH e.V. für Existenzgründung, Berufs- und Gewerbefreiheit im Handwerk

Meisterzwang

Weder nützlich noch rechtmäßig, aber politisch gewollt

Wie Urteile des Verfassungsgerichtes missachtet werden S. 6

Bremer Maler sollten 70 000 Euro Bußgeld zahlen S. 10

Lockerer Meinungsaustausch mit Gewerkschaftsforscher Peter John S. 20

Liebe BuhlerInnen und Buhler, sehr geehrte Mitglieder des Bundestages,

diese Ausgabe informiert Sie darüber, wie sich die Situation nach der Handwerksnovelle 2004 für Existenzgründer und –gründerinnen und Selbständige im Handwerk ohne Meisterbrief verändert hat.

Noch im Dezember 2005 feierten wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerG) zum Meisterzwang (Freibrief 1/2006), in dem das Verfassungsgericht erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs von vor 2003 geäußert hat. Allerdings zeigt dieses Urteil in der Praxis bisher kaum Wirkung. Der Beitrag „Karlsruhe hat keine Gerichtsvollzieher“ beleuchtet das Problem, wie die Verfassungsrechtsprechung immer wieder unberücksichtigt bleibt.
Tagtäglich bekommen wir Anrufe von Handwerkern, die mit Problemen mit der Handwerkskammer, dem Ordnungsamt oder der Wettbewerbszentrale zu kämpfen haben. Weiterhin werden häufig rechtswidrige Hausdurchsuchungen bei Selbständigen ohne Meisterbrief vorgenommen. Gewerbeanmeldungen werden verzögert oder abgelehnt oder grundlos mit Auflagen belegt. Immer wieder werden Ruf schädigende Gerüchte über das Reisegewerbe in die Welt gesetzt.

Liebe Meister und Politiker - Gewerbefreiheit tut nicht weh, das ist historisch belegbar und auf die Zukunft betrachtet, überwiegen die Vorteile mehr, als Sie vielleicht annehmen. Lassen Sie sich nicht einschüchtern, Ihre Furcht vor einer verfassungswidrigen Regelung, sollte größer sein als die Angst vor etwaiger neuer Konkurrenz. Schließlich ist „Konkurrenz“ abgeleitet aus dem Griechischen und bedeutet „zusammen laufen“.
Forderungen nach Bürokratieabbau sollten nicht populistisch sein, sondern auch ohne Bürokratie durchgesetzt werden. Bürokratie hat für uns Handwerker und Handwerkerinnen im seltensten Fall etwas mit „unnötigem Papierkram“ zu tun, sondern vielmehr mit unserer nackten beruflichen Existenz. Wir stoßen auf eine Engstirnigkeit der Behörden und Kammern, die im Sinne einer Marktregulierung Betriebsgründungen verhindern oder behindern.
Als unbürokratisch würde ich es bezeichnen, wenn die Behörden Handwerker ohne Meisterbrief nicht mit Ordnungsverfahren, Hausdurchsuchungen und Betriebsschließungen verfolgen, sondern diese Betriebe unterstützen und klare Rahmenbedingungen für Anmeldung und Handwerksausübung schaffen.
Und dabei im Sinne einer größt möglichen Entfaltung des Grundrechts auf freie Berufsausübung Hinweise zur Gewerbeausübung ohne Meisterbrief geben.

Viele Grüße, Jonas Kuckuck

RECHT

Monopolkommission fordert Abschaffung des Meisterzwangs	S. 3
Forderungen BUH / Anliegen des BUH von Gutachten bestätigt	S. 3
16. Hauptgutachten Monopolkommission – Auszug	S. 4
Verfassungsrichter rügen Wohnungsdurchsuchung	S. 5
Exklusivbericht: Karlsruhe hat keinen Gerichtsvollzieher	S. 6

GEWERBEFREIHEIT

Hängen gelassen mit 70 000 Euro Bußdgeld / Bremen	S. 10
Schwarzarbeitsverfolgung in Bochum	S. 12
Zwangsmitgliedschaften: Lieber nicht zu liberal	S. 14
Echte Lücken hat der Bericht des Bremer Senats zum Handwerk	S. 14

HANDWERK

Branchenreport Friseurhandwerk	S. 15
Barbiere in der Geschichte des Friseurhandwerks	S. 16
Portrait Friseurin im Reisegewerbe	S. 17
Kulturgut Bleistift	S. 18
Meisterstücke: Geschichte des Zunftwesens Teil VII	S. 19
Gewerkschaftsforscher Peter John über freie Handwerker	S. 20

VERBAND

Aktuelle Situation freier Handwerker auf der MV	S. 21
Fragebogen: „Hausschlachter“ Axel Müller	S. 21
Halbnacktkalender: Aufrufe	S. 22
Seminare Reisegewerbe und Buchhaltung	S. 22

RUBRIKEN

RechtEck	S. 6	Steuersplitter	S. 13	BUHtique	S. 22
Service	S. 23	Impressum	S. 23		

Kuhhandel mit den Handwerksverbänden auf Kosten der Grundrechte

Gutachten bestätigt die Anliegen und Forderungen des BUH

„Die Monopolkommission entlarvt den Meisterzwang als ein Privileg, dass den Meisterbetrieben gewährt wird, weil sie ausbilden. Hier bemängelt die Monopolkommission vollkommen zu recht, dass es keine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzenabschätzung für dieses Handeln gibt. Wir begrüßen, dass die Monopolkommission diesen korporatistischen Kuhhandel der Politik mit den Handwerksverbänden auch ablehnt, weil hier unsere Grundrechte verschachert werden", so BUH-Vorstandsmitglied Jonas Kuckuk.

Nach Auffassung der Monopolkommission besteht keine Transparenz über Kosten und Nutzen des Meisterzwangs für das Gemeinwesen. Die Koalition hatte eine Evaluierung (Bewertung) der Handwerksnovelle vereinbart.
Die Menschen, denen fortgesetzt untersagt wird, mit ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen, haben ein Anrecht darauf zu erfahren, warum ihnen dieses Grundrecht genommen wird. Es ist nicht hinnehmbar, dass weiterhin der Gemeinschaft im Allgemeinen und Handwerkern ohne Meisterbrief im Besonderen erhebliche Nachteile zugemutet werden, ohne dass ersichtlich ist, welche Vorteile hieraus resultieren und ob diese auch anders zu erreichen wären. HB

Baustellenkontrolle durch den Zoll (gesehen in Potsdam im Februar 2006)

Der BUH fordert:

- **zügige Bewertung der HWO von einer unabhängigen Stelle**
- **die von der Monopolkommission implizit angemahnte Kosten-Nutzen-Analyse des Meisterzwangs umsetzen**
- **offen legen, wie die Bundesregierung die Grundrechte der selbständigen Handerwerker ohne Meisterbrief und BUH-Mitglieder bewertet**

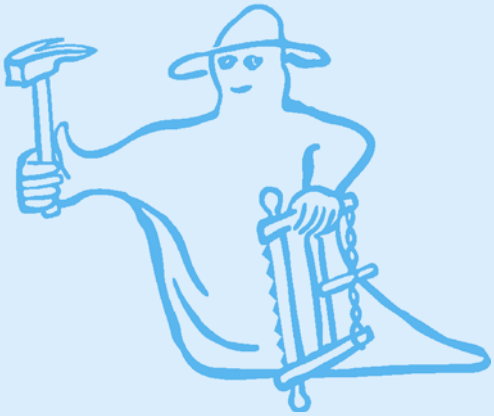

Monopolkommission für gänzliche Abschaffung des Meisterzwangs

Verhältnisse im Handwerksgewerbe rechtfertigen keine wirtschaftliche Sonderstellung und damit auch keine rechtlichen Ausnahmen innerhalb der Gewerbeordnung (im folgenden Auszüge aus der Pressemitteilung der Monopolkommission)

Der Beschluss vom 5. Dezember 2005 macht deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht den Meisterzwang eigentlich für verfassungswidrig hält. Die Konsequenz daraus wäre die Abschaffung der Meisterpflicht, wie dies von der Monopolkommission seit langem gefordert wird. Ansonsten ist eine Fortsetzung der bisherigen Praxis zu erwarten, nach welcher Ausnahmebewilligungen restriktiv gehandhabt und Handwerker ohne Meisterbrief unter dem Druck rigider „Schwarzarbeiterverfolgung" ihrer etablierten Konkurrenten mit Hilfe von Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften vom Marktzutritt ferngehalten werden.
Die Monopolkommission spricht sich weiterhin für eine gänzliche Abschaffung des Meisterzwangs als Voraussetzung für den Marktzugang im Handwerk aus. Die Verhältnisse im Handwerksgewerbe rechtfertigen keine wirtschaftliche Sonderstellung und damit auch keine rechtlichen Ausnahmen innerhalb der Gewerbeordnung. Die Gefahrengeneigtheit in einzelnen Handwerken sowie die Ausbildungssicherung liefern ebenfalls keine hinreichende Begründung für eine Regulierung des Marktzutritts im Handwerk. Es spricht nach Auffassung der Monopolkommission jedoch nichts dagegen, die Meisterprüfung auf freiwilliger Basis als Qualitätssignal für die Öffentlichkeit und den handwerklichen Wettbewerb zuzulassen.

Der Meisterzwang im Handwerk auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand

aus: MEHR WETTBEWERB AUCH IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR! Sechzehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005 (Kurzfassung)

Verwaltungspraxis kontra Rechtsprechung

Mit seinem Beschluss vom 5. Dezember 2005 hat das Bundesverfassungsgericht (3. Kammer des Ersten Senats) über den zu entscheidenden Fall hinausgehend grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bis 2003 geltenden Regelungen zum Meisterzwang geäußert. Die bestehende Verwaltungspraxis bei der Zulassung von selbständigen Handwerkern läuft seit Jahren konträr zu den Maßgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Es besteht freilich die Gefahr, dass sich an der in Teilen rechtswidrigen Praxis nichts ändern wird.

Zweifel an Meisterzwang

Die Begründung des BVerfG ging deutlich über das für den Fall erforderliche Mindestmaß hinaus. Das Gericht äußerte mit Blick auf die Veränderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Meisterpflicht nach dem bis 2003 geltenden Recht. Die wachsende Konkurrenz aus dem EUAusland lasse daran zweifeln, ob der Große Befähigungsnachweis zur Qualitätssicherung der Handwerksleistung noch geeignet und der hohe zeitliche und finanzielle Aufwand, den die Meisterprüfung erfordere, zumutbar sei. Auch im Hinblick auf das Ziel der Ausbildungssicherung wurden Zweifel an der Erforderlichkeit geäußert, die sich auf die Neuregelung des Handwerksrechts seit Anfang 2004 stützen.

Der Beschluss (...) macht deutlich, dass das BVerfG den Meisterzwang eigentlich für verfassungswidrig hält. Die Konsequenz daraus wäre die Abschaffung der Meisterpflicht, wie dies von mehreren Seiten (darunter auch von der Monopolkommission) seit langem gefordert wird. Ansonsten ist ohne Änderung der Handwerksordnung eine Fortsetzung der bisherigen Praxis zu erwarten, nach welcher Ausnahmebewilligungen restriktiv gehandhabt und Handwerker ohne Meisterbrief unter dem Druck rigider .Schwarzarbeiterverfolgung. ihrer etablierten Konkurrenten mit Hilfe von Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften vom Marktzutritt ferngehalten werden.

In Hessen entgegengesetzte Entwicklung

Derzeitige Überlegungen der Hessischen Landesregierung lassen jedoch eher befürchten, dass die Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung gehen könnte. Nach einem Gesetzesantrag des Landes Hessen soll den Handwerkskammern mit dem geänderten § 124 b HwO auch die Kompetenz zur Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 16 Abs. 3 HwO übertragen werden. Damit würde die Konkurrenz durch Nicht-Meister im zulassungspflichtigen Gewerbe voraussichtlich noch effektiver unterbunden.

Keine wirtschaftliche Sonderstellung

Die Monopolkommission spricht sich weiterhin für eine gänzliche Abschaffung des Meisterzwangs als Voraussetzung für den Marktzugang im Handwerk aus. Die Verhältnisse im Handwerksgewerbe rechtfertigen keine wirtschaftliche Sonderstellung und damit auch keine rechtlichen Ausnahmen innerhalb der Gewerbeordnung. Auch die Gefahrengeneigtheit in einzelnen Handwerken sowie die Ausbildungssicherung liefern keine hinreichende Begründung für eine Regulierung des Marktzutritts im Handwerk. Es spricht nach Auffassung der Monopolkommission jedoch nichts dagegen, die Meisterprüfung auf freiwilliger Basis als Qualitätssignal für die Öffentlichkeit und den handwerklichen Wettbewerb zuzulassen.

Übereinkünfte von Poilitk und Verbänden zu Lasten Dritter

Korporatistische Übereinkünfte von Politik und Verbänden, wonach die Verbandsmitglieder bestimmte Gemeinschaftsleistungen erbringen und die Politik dafür sorgt, dass der betreffende Wirtschaftszweig vor Wettbewerb geschützt wird, haben für die Politik den Vorteil, dass die betreffenden Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, ohne dass es den Staat etwas kostet. Die Kosten werden von Dritten getragen, in diesem Fall die Verbraucher, die höhere Preise für Handwerksleistungen zu gewärtigen haben, und die Gesellen, die daran gehindert werden, sich selbständig zu machen. Diese sind nicht in der Lage, sich zu wehren. Selbst die Zurechnung politischer Verantwortung wird in der Praxis daran scheitern, dass der Zusammenhang zwischen Marktzutrittsbeschränkung und Marktergebnissen für den Einzelnen kaum zu durchschauen ist.

Nach Auffassung der Monopolkommission sind solche korporatistischen Übereinkünfte zu Lasten Dritter abzulehnen. Bei ihnen besteht keine Transparenz über Kosten und Nutzen für das Gemeinwesen. Aufgrund des Mangels an Transparenz besteht kaum die Möglichkeit, dass die politisch Verantwortlichen die Angemessenheit ihrer Entscheidungen überprüfen, geschweige denn, dass die Betroffenen die Zuständigen zur Verantwortung ziehen. Damit fehlen wesentliche Voraussetzungen für eine angemessene demokratische Willensbildung.

Vollends abzulehnen ist es, wenn die korporatistische Übereinkunft auf die Beschneidung von Grundrechten Dritter abzielt, ohne dass zwischen der Grundrechtsbeschneidung und dem in Rede stehenden Gemeinschaftsgut ein anderer Zusammenhang bestünde als der, dass der betreffende Verband die Grundrechtsbeschneidung als Gegenleistung für die Erbringung eines Gemeinschaftsguts einfordert. In der Auseinandersetzung mit einem Verband über die Erbringung von Gemeinschaftsgütern - oder über die politische Unterstützung im Vorfeld von Wahlen! - dürfen Grundrechte Dritter nicht einfach als Verhandlungsmasse behandelt werden.

Die Langfassung des Urteil im Internet:
www.monopolkommission.de/aktuell.html

Bundesverfassungsgericht rügt vorschnelle Wohnungsdurchsuchung bei unzureichender Verdachtsgrundlage

Ein Unternehmer, dessen Wohn- und Geschäftsräume wegen Verdachts der Steuerhinterziehung durchsucht wurden, hat mit seiner Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht Recht bekommen. Die Verfassungsrichter stellten fest, dass die Durchsuchungsanordnung den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletze. Der empfindliche Eingriff einer Wohnungsdurchsuchung dürfe nicht vorschnell und auf unzureichender Verdachtsgrundlage angeordnet werden. (Beschluss vom 3. Juli 2006 – 2 BvR 2030/04)

Der Fall
Der Einzelkaufmann betrieb sein Unternehmen in einer von seiner Ehefrau gemieteten Halle. Bei einer Betriebsprüfung gab er an, dass die Mittel für die Halle aus einem Darlehen seines Schwiegervaters stammten, der das Geld aus einem Grundstücksverkauf erlöst habe. Da die Überprüfung der Steuererklärungen des Schwiegervaters die Herkunft des Geldes nicht klären konnte, nahm die Finanzbehörde an, dass das Geld aus nicht versteuerten Einnahmen stammte. Das Amtsgericht ordnete unter anderem die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers an. Bei einer späteren Durchsuchung der Wohnräume des Schwiegervaters stellten die Behörden fest, dass dieser aus Grundstücksverkäufen fast zwei Millionen Mark erlöst hatte, daraufhin wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Die Begründung des Bundesverfassungsgerichtes
Die gegen den Beschwerdeführer gerichteten **Verdachtsgründe reichten allenfalls sehr geringfügig über bloße Vermutungen und vage Anhaltspunkte hinaus**. Allein der Umstand, dass anhand der Steuererklärungen nicht festgestellt werden konnte, dass der Kapitalbetrag dem Schwiegervater als versteuertes Einkommen zugeflossen war, genügt nicht zur Begründung eines Tatverdachts. Es bleiben zu viele Varianten offen, die nicht auf begangene Straftaten hindeuten. Insbesondere hatte der Beschwerdeführer den Finanzbehörden eine plausible Möglichkeit benannt, die zu einem steuerfreien Zufluss in das Vermögen des Schwiegervaters führen konnte, nämlich die Veräußerung von Grundstücken. **Es war Aufgabe der Ermittlungsbehörden, die plausible Angabe über die Herkunft des fraglichen Betrages zunächst ohne empfindliche Grundrechtseingriffe zu überprüfen**. Zwangsmaßnahmen durften erst dann in Betracht gezogen werden, wenn sich die Angabe als falsch oder nicht überprüfbar erwiesen hätte.

Selbst wenn man von einem Verdacht der Steuerhinterziehung ausginge, war die angeordnete **Durchsuchung jedenfalls unverhältnismäßig**. Zur Aufklärung der Herkunft des Geldes hätten **andere Mittel zur Verfügung gestanden, die gar nicht oder weniger empfindlich in Grundrechte des Beschwerdeführers oder anderer Grundrechtsträger eingegriffen hätten**. Es ist nicht zu erkennen, weshalb die Ermittlungsbehörden den Angaben des Beschwerdeführers zur Herkunft des Geldes nicht nachgegangen sind, bevor sie eine Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen veranlasst haben. Es mag für die Ermittlungsbehörden mühevoller sein, durch Auskunftsersuchen beim Grundbuchamt oder der Bank und durch Zeugenvernehmungen die Hinweise auf ein strafbares Verhalten zu überprüfen; der hohe Wert der Integrität der Wohnung verlangt jedoch diese Mühewaltung, bevor ein empfindlicher Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zulässig sein kann.

Siehe vollständiges Urteil unter:
www.bundesverfassungsgericht.de

Verfassungsmäßigkeit von Hausdurchsuchungen wegen Verdachts auf unerlaubter Handwerksausübung muss erst recht bezweifelt werden
Der neue Beschluss des höchsten Gerichtes ist von großer Bedeutung für Handwerker, die wegen „Schwarzarbeit“ o.ä. eine Hausdurchsuchung erdulden mussten oder befürchten müssen. Gerade in diesen Fällen ermitteln Behörden oftmals gegen angebliche „unerlaubte Handwerksausübung“, wobei rechtlich noch nicht einmal festgelegt ist, was erlaubt ist und was nicht. Handwerker erhalten weder bei Behörden noch bei den Handwerkskammern rechtsverbindliche Auskünfte darüber, was die Handwerksordnung zulässt. Die Begründungen für den Beschluss dürften also niemals für einen Verstoß gegen die Verletzlichkeit der Wohnung ausreichen, denn wenn ein „Verdächtiger“ nicht einmal selbst nach Nachfragen erfährt, ob er „unrechtmäßige“ handwerkliche Tätigkeiten ausübt, kann er nicht dafür in seinen Grundrechten verletzt werden. Die Praxis sieht hingegen ganz anders aus. Das Mittel der Hausdurchsuchung ist in vielen Fällen unverhältnismäßig. Seit Jahren wundern sich Rechtsexperten, Recht schaffende Handwerker und andere Bürger darüber, welche Ermittlungsmethoden bei geringstem „Verdacht“ auf einen „Verstoß“ gegen eine ungeklärte Rechtslage möglich sind.
Im nächsten Freibrief wird der Beschluss und die Bedeutung für Hausdurchsuchungen bei freien Handwerkern ausführlich behandelt.

RechtEck

Auskunftsbegehren der Handwerkskammern nach § 17 HwO

Die Handwerkskammern fahren bundesweit für Handwerker ohne Meisterbrief eine neue Schikane. Sie fordern immer dann, wenn z.B. der Bauwerksabdichter oder der Fassadenmonteur beim Gewerbeamt angemeldet wird, Auskunft über die Tätigkeiten, die ausgeübt werden. Ich rate dazu, diese Auskunft nicht zu erteilen, da keine Auskunftspflicht für nichteintragungsfähige Tätigkeiten besteht.

Sie müssen allerdings aufpassen, wenn Sie einen Bescheid bekommen, indem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten ist, denn dann müssen Sie Widerspruch einlegen. Wenn Sie keinen Widerspruch einlegen, wird der Bescheid rechtskräftig und Sie müssen Auskunft erteilen!

Bitte melden Sie sich bei Fragen an die Rechtsanwaltshotline!

Reisegewerbekarte

Leider höre ich in letzter Zeit wieder häufiger, dass sich die Ordnungsbehörden weigern, Reisegewerbekarten zu erteilen. Insbesondere wollen die Behörden nicht mehr Handwerke eintragen. Dies ist unzulässig und Sie sollen sich dagegen wehren.

Falls Sie Probleme mit dem Gewerbeamt haben, können Sie sich beim BUH-Büro ein Schreiben dazu mit rechtlichen Hinweisen senden lassen oder rufen Sie die Rechtsanwaltshotline an.

Zeitverträge mit älteren Mitarbeitern oft unwirksam

Die Befristung von Arbeitsverträgen mit älteren Mitarbeitern sind dann unwirksam, wenn zu Lasten der Mitarbeiter geht. Dies hat nun das BGH (AZ.7 AZR 500/04) entschieden und hat sich dem EuGH-Urteil angeschlossen, das Befristungen kippt, wenn die Verträge die älteren Arbeitnehmer diskriminiert. Die Folge der Entscheidung: die betroffenen Arbeitnehmer befinden sich dann in einer Dauerstellung und müssen nach Ablauf des Zeitvertrages weiterbeschäftigt werden. Das gilt generell rückwirkend, also auch für ältere Zeitverträge.

Karlsruhe hat keinen Gerichtsvollzieher

Urteile des Bundesverfassungsgerichts werden missachtet Von Ulf G. Stuberger

Wesentlicher Bestandteil der demokratischen Staatsordnung nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland ist bis heute die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Politiker schaffen die Gesetze, Beamte setzen sie in den Verwaltungen um und die Rechtsprechung wacht darüber.

In manchen Fällen wären Politiker gut beraten, sich an zunächst meist zarte Hinweise aus Karlsruhe rasch zu halten. Das betrifft zum Beispiel die Beschlüsse im Zusammenhang mit der alten Handwerksordnung (HwO), vor allem den Meisterbrief betreffend.

Die Warnungen des Bundesverfassungsgerichts scheinen die Vertreter der politischen Parteien nicht zur Kenntnis zu nehmen. Sonst wäre der Meisterbrief schon längst abgeschafft.

Höchste Instanz zur Kontrolle des Staates ist das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. In den letzten Jahren sind hier viele Beschlüsse gefasst worden, die sich gegen die jeweils aktuelle Politik gerichtet haben. Nicht selten gelang es einzelnen Bürgern oder Verbänden, sich durchzusetzen. Zunehmend war zu beobachten, dass die Betroffenen Entscheidungen aus der "Residenz des Rechts" am Oberrhein nicht fristgemäß oder gar nicht umsetzten. Das hat einen wichtigen Teil der demokratischen Kultur in unserem Land beschädigt.

Das Bundesverfassungsgericht ist eine einzigartige Einrichtung, die unserer dunklen Geschichte Rechnung trägt. Durch die Nazidiktatur mussten wir lernen, dass die Mehrheit eines Volkes sich für menschenverachtende staatlich begangene Verbrechen entscheiden kann. Darum haben die Verfasser des Grundgesetzes Notbremsen eingebaut. Eine ist das Bundesverfass ungsgericht. Es kann Gesetze für null und nichtig erklären und sogar neue Regelungen von Politikern fordern. Eigentlich ist das ein Bruch mit den demokratischen Gepflogenheiten, die bekanntlich vorsehen, dass Mehrheitsentscheidungen für alle Bürger verbindlich sind und respektiert werden müssen. Selbst Mehrheitsentscheidungen des Bundestages kann Karlsruhe kippen. Dann gilt die Entscheidung von acht Juristen mehr als die von mehr als zweihundert demokratisch gewählten Volksvertretern.

Im Mai 2000 haben die höchsten deutschen Richter entschieden, dass die Verurteilung eines Elektroeinzelhändlers wegen Verstoß gegen die Handwerksordnung verfassungswidrig sei. Der Mann hatte seinen Laden an fünf Tagen in der Woche je drei Stunden geöffnet, vor allem Satellitenempfangsanlagen und Leuchtkörper angeboten, die den Käufern geliefert und vor Ort montiert wurden. Da er keinen Meisterbrief hatte, meinte das zuständige Amtsgericht, er verstoße gegen die HwO. Karlsruhe schützte den Selbständigen dagegen und warf den Gerichten vor, gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit verstoßen zu haben (Aktenzeichen: 1 BvR 608/99).

Aufmerksame Politiker hätten schon zu jenem Zeitpunkt erkennen können, dass der altbackene Meisterbrief nicht mit der Verfassung übereinstimmt. Im Bundestag wird man offenbar nur dann tätig, wenn es sich nicht mehr vermeiden lässt.

Die nächste Entscheidung aus Karlsruhe ließ nicht lange auf sich warten. Im Oktober 2000 beschloss das Bundesverfassungsgericht, die Verurteilung eines Steinmetzes wegen angeblicher "Schwarzarbeit" verstoße gegen Artikel 12 des Grundgesetzes, der die Freiheit der Berufsausübung garantiert. Der Geselle arbeitete mit einer Reisegewerbekarte am Bau, nahm Aufträge vor Ort an, führte sie aber erst später aus. Das sei ein "stehendes Gewerbe" behaupteten

die Gerichte. Schon wieder warfen ihnen die höchsten deutschen Juristen vor, sich nicht ausreichend mit dem Grundgesetz beschäftigt zu haben. Wie üblich rührte sich in der Politik nichts. An den alten Zöpfen hielt man fest.
Im Dezember 2005 fuhr das Bundesverfassungsgericht das nächste Geschütz auf gegen die altmodischen überkommenen Regelungen für Handwerk und Gewerbe in Deutschland.

Da man in Berlin keine Anstalten machte, sich um eine Modernisierung zu kümmern, erklärten die Verfassungshüter jetzt deutlicher: Wir haben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der alten Handwerksordnung.

Der Meisterzwang könne gegen das Grundrecht auf Freiheit der Berufsausübung verstoßen. Karlsruhe erinnerte die offenbar leicht vergesslichen Politiker an eine Entscheidung, die bereits im Jahr 1961 gefällt worden war. Schon vor über vierzig Jahren hatte das höchste Gericht darauf hingewiesen, dass sich die Zeiten seit der Einführung der altmodischen "Handwerksrolle" geändert hätten. Zudem gebe es eine wachsende Konkurrenz aus dem europäischen Ausland für deutsche Handwerker. Ausländer könnten hier ohne Meistertitel arbeiten, Deutsche würden also benachteiligt. Die Benachteiligung von Deutschen ist im Grundgesetz nicht vorgesehen...

Selbst nach diesem höchstrichterlichen Beschluss herrscht beharrliches Schweigen im politischen Wald. Offenbar will man in Berlin wieder einmal versuchen, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auszusitzen. Diese scheinbar zur Methode gewordene Praxis ist in Karlsruhe bekannt. Darum wenden die höchsten Richter immer schärfere Mittel an, die übrige deutsche Justiz und vor allem Politiker dazu zu bringen, verfassungsgemäß zu handeln.

Einer der unglaublichsten Fälle von Missachtung des Bundesverfassungs gerichts zog sich über viele Jahre hin. Ein Türke war mit einer deutschen Frau verheiratet. Als die ein gemeinsames Kind zur Welt brachte, trennte sie sich. Im Streit benutzte sie ihr Baby, um den moslemischen Vater zu provozieren. Sie gab dem Sohn schnell einen christlichen Namen. Sie selbst wollte das Kind nicht und gab es zur Adoption frei. Zuerst bestritt sie, dass der Türke Vater sei. Der musste in einem Gerichtsverfahren und Labortests erst einmal nachweisen, dass seine Ex-Frau log. Dann beantragte er vergeblich, ihm das Erziehungsrecht zu geben, weil die Mutter das Kind ablehne. Die streitbare Frau wollte sogar verhindern, dass der leibliche Vater sein eigenes Kind sehen darf. Die offensichtlich nicht ausländerfreundlichen Richter stellten sich auf die Seite der Rabenmutter. Der türkische Vater verlor in allen Instanzen, zuerst auch vor dem Bundesv erfassungsgericht. Erst der Europäische Gerichtshof verhalf dem Mann zu dem unveräußerlichen Menschenrecht, sein Kind sehen zu dürfen. Das kümmerte die deutsche Justiz nicht. So zog der Vater erneut nach Karlsruhe, bekam dieses Mal Recht. Landrichter und Behörden scherten sich auch um dieses Urteil nicht. Er durfte sein Kind nicht sehen. Noch einmal beschwerte er sich bei den höchsten Richtern. Die erließen eine einstweilige Verfügung gegen Behörden und untere Justiz, damit der Mann seinen Sohn sehen konnte. Wieder zeigten sich die staatlichen Stellen renitent. Die Karlsruher Richter entschieden auch in der Hauptsache für den Vater, warfen deutscher Justiz und den Behörden Verfassungsbruch und Menschenrechtsverletzung vor. Auch das ignorierten die betreffenden Stellen. Karlsruhe entschied, die renitenten Richter seien nicht mehr befugt, sich mit der Sache zu befassen. Sie hätten sich zweifellos von "rechtsfremden" Erwägungen leiten lassen. Schließlich durfte der türkische Vater seinen inzwischen mehrjährigen Sohn sehen.

Die hier nur kurz gefasst dargestellte Odyssee macht deutlich, wie wenig Macht das Bundesverfassungsgericht tatsächlich hat.

RechtEck

Arbeitsvertrag

Eine Firma darf Arbeitnehmern nicht jegliche Nebentätigkeit verbieten. Ein Job, der die eigentliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt, ist erlaubt (LAG Rheinland-Pfalz 8 Sa 69/04).

Ausbildungskosten

Der Passus, wonach ein Arbeitnehmer bei frühzeitigem Verlassen der Firma einen Teil der Ausbildungskosten trägt ist unwirksam, wenn sie den Kündigungsgrund nicht berücksichtigt. Eine umfassende Regelung benachteiligt die Mitarbeiter unangemessen. (BAG, 9 AZR 610/05).
Im konkreten Fall ließ sich ein Maschinenbauer zu Kfz-Sachverständigen fortbilden. Der Arbeitsvertrag verpflichtete ihn, eine Teil der etwa 7.500 € teuren Ausbildung zurück zu zahlen, falls er die Firma innerhalb von zwei Jahren verlassen sollte - selbst bei betriebsbedingter Kündigung. Als der Beschäftigte nach 9 Monaten kündigte, verlangte der Arbeitgeber die Entschädigung. Zu unrecht, so das BAG.
Für die Arbeitgeber bedeutet dies eine Verschärfung, weil er nun genauer die Gründe für die Rückzahlung benennen muss.

Kaution als Faustpfand

Vermieter dürfen nach Auszug des Mieters einen angemessenen Teil der Kaution einbehalten, wenn Nachforderungen bei Betriebskostenabrechnung zu erwarten sind; dies entschied der BGH in einem aktuellen Urteil (Az. VIII ZR 71/05).
Im konkreten Fall behielt ein Vermieter einen Teil der Kaution ein, weil er mit einer Nachforderung der Mietnebenkosten rechnete. Zu Recht sagte das Gericht. Die Kaution sichere auch noch nicht fällige Ansprüche des Vermieters und erstrecke sich deshalb auch auf die Nachforderungen.
Der Vermieter müsse jedoch die Abrechnung in angemessener Zeit nach Mietende (bis zu einem Jahr) erstellen.

RechtEck

Beschränkte Weitergabe von Daten aus der Finanzbehörde
Finanzbeamte und Steuerfahnder dürfen steuerrelevante Daten einzelner Bürger nur dann ans Ausland liefern, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, das dort Steuern hinterzogen wurden. Ist dies nicht der Fall, verstoßen Beamte mit der Weitergabe gegen das Steuergeheimnis, stellte der Bundesfinanzhof klar (I B87/05) Übereifrige Beamte können nun nach dem Urteil gestoppt werden.

Verkehrsrecht
Auch wenn ein Unfallopfer bereits Schmerzensgeld erhalten hat, kann es bei nicht vorhersehbaren Spätfolgen eine weitere Entschädigung fordern (BGH VI R 322/04).

Keine Bürgschaft
Ein Vermieter darf nicht mehr als 3 Monatsmieten als Kaution verlangen. Er kann nicht zusätzlich fordern, dass ein Bürge für etwaige Schäden oder Mietrückstände einsteht. Macht der Vermieter die Bürgschaft zur Bedingung für den Vertrag, so ist dieser Passus unwirksam. Der Bürge muss im Schadensfall nicht zahlen.(OLG Bamberg 6 U 75/05).

Werkvertrag
Handwerker sind verpflichtet, den Bauherren auf Mängel anderer Gewerke, die vor der eigenen Tätigkeit verursacht worden sind, hinzuweisen, wenn die Mängel durch die folgende Tätigkeit „verdeckt“ werden (z.B. Estrich wurde nicht korrekt erstellt und es soll Parkett aufgelegt werden). Wer dieser Hinweispflicht nicht nachkommt, könnte zu einer Mithaftung herangezogen werden! Der Bauherr sollte den Hinweis schriftlich bestätigen.

Rechteck wurde zusammengestellt von RA Hilke Böttcher

Jeder kleine Amtsrichter in einem Dorf kann einen Gerichtsvollzieher damit beauftragen, seine Entscheidung notfalls mit Polizeigewalt durchzusetzen. Die höchsten Richter sind fast machtlos, wenn ihre Entscheidungen von der Justiz, den Behörden oder Politikern ignoriert werden.

Das weiß man in Berlin. Darauf setzt man immer öfter und immer mehr.

In zahlreichen Fällen warfen die Karlsruher Richter ihren Kollegen unterer Instanzen Verfassungsbruch vor, weil sie Beschuldigte zu lange in Haft gehalten haben, ohne sie vor Gericht zu bringen. Immer wieder mussten sie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten vorwerfen, gegen das Grundgesetz verstoßen zu haben, weil Beschuldigte zu lange festgehalten wurden. Den Politikern warfen sie hart und deutlich vor, sie hätten gegenüber der Bevölkerung die Verantwortung dafür zu tragen, dass möglicherweise gefährliche Sexualverbrecher und Terroristen auf freien Fuß kommen, wenn sie den Strafverfolgungsbehörden nicht genügend Geld zur Verfügung stellen, Straftaten rasch aufzuklären und die Gerichte personell nicht ausreichend ausstatten. Das scheint in Berlin wieder niemanden zu kümmern. Darum werden wir ganz sicher in den nächsten Jahren noch mehr Entscheidungen lesen müssen, durch die Verdächtige aus der Haft entlassen werden. Inzwischen mussten sogar des internationalen Terrorismus verdächtigte Personen aus dem Untersuchungsgefängnis freigelassen werden. Statt die Justiz personell besser auszustatten, entscheiden Berliner Politiker lieber, bessere technische Ausrüstungen zum Ausforschen von Bürgern zu kaufen, obwohl das bisher keinen einzigen Erfolg mehr in der Verfolgung von terroristischen Verbrechen gegeben hat.

Schon vor vielen Jahren hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, die vielfach kritisierte Massenhaltung von Geflügel in Deutschland verstoße gegen die Verfassung. Die Politiker kümmerten sich nicht darum. Erst kürzlich wurde eine neue Haltungsverordnung beschlossen, die am alten System im Prinzip festhält. Sobald diese vom Bundeslandwirtschaftsminister in Kraft gesetzt ist, werden Verfassungsbeschwerden eingereicht, die schon versandfertig formuliert sind. Dann wird sich das höchste Gericht mit demselben Problem noch einmal beschäftigen müssen und ganz sicher dieselbe Entscheidung wie vor Jahren fällen.

In einem der neuesten Urteile wurde die Werbung für private Sportwetten für illegal erklärt. Die Politik reagierte nicht. Wegen finanzieller Interessen bei der Vermarktung der Fußballweltmeisterschaft bedient man sich wie fast schon gewohnt der Methode “Renitentes Aussitzen”. An den Banden der Fußballstadien wird unbekümmert weiter für illegale private Wettbüros geworben.

Das Bundesverfassungsgericht ist nach schlechten Erfahrungen dazu übergegangen, den untätigen Politikern in Urteilen Fristen für neue Gesetze oder Veränderungen zu setzen. Aber auch das scheint nicht zu wirken. Die Regierung der Großen Koalition ließ von Karlsruhe gesetzte Fristen einfach verstreichen. Man weiß ja: “Die in Karlsruhe” haben keinen Gerichtsvollzieher.

Intelligent und erfinderisch mussten die Verfassungshüter jetzt gegen Politiker werden.

Sie haben ein neues Druckmittel in ein Urteil über die Anerkennung von Mutterschutzzeiten für die Berechnung von Arbeitslosengeld eingefügt: Falls die gesetzte Frist für eine gesetzliche Neuregelung nicht eingehalten wird, bestimmen sie selbst eine Neuregelung, die automatisch dann gültig ist, wenn man in Berlin wieder einmal versuchen sollte, ein Problem auszusitzen. Man darf gespannt sein, wie diese Geschichte ausgeht. Die Politiker sollten sich hüten, darüber zu jammern, dass

"Karlsruhe Politik macht". Wenn sie selbst verfassungsrechtliche Probleme ignorieren, sind die höchsten Richter gezwungen, zum Wohl der gesamten Bevölkerung zu handeln.

Karlsruhe handelt nicht für die eine oder eine andere politische Partei, sondern für das gesamte Volk. Die Parteien in Deutschland erhalten immer weniger Zustimmung, das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts nimmt weiter zu. Das sollte man sich in Berlin merken. Inzwischen wird in einem Bundesland nach den letzten Landtagswahlen die Regierung von der CDU gestellt, für die nur eine kleine Minderheit von etwa 15% der Wahlberechtigten gestimmt hat – das Stimmenzählsystem, das die politischen Parteien für sich erfunden haben, macht es möglich. Die Verfassung sieht das nicht vor.

Die Spitze der Unverfrorenheit leistete sich die unter Kanzlerin Angela Merkel jetzt amtierende Bundesregierung. Sie kündigte dreist an, einen verfassungswidrigen Bundeshaushalt verabschieden zu wollen. Gegen diese bewusste und geplante Missachtung unseres Grundgesetzes wird man in der "Residenz des Rechts" ein Heilmittel finden, das ist sicher.
Die Abschaffung des altmodischen Meisterbriefes in Deutschland können die Karlsruher Richter erst dann erzwingen, wenn eine Verfassungsbeschwerde dazu von einem Senat entschieden werden kann. Das wird kommen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass Politiker einmal eine Gesetzesänderung nach dem Willen der Richter durchführen, bevor sie dazu gezwungen worden sind.

Eine persönliche Bemerkung zum Schluss: Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, der konservative Politiker Ernst Benda, sagte mir einmal in einem langen Gespräch über Macht und Ohnmacht des höchsten Gerichts in Deutschland, das Prinzip der Gewaltenteilung in unserer Demokratie habe zur Folge, dass die Legislative (Politik) die Judikative (Gericht) respektieren muss. Sei das nicht der Fall, handele es sich juristisch um einen Staatsstreich.

Ulf G. Stuberger ist seit mehr als 30 Jahren Korrespondent bei den Obersten Bundesgerichten, Mitbegründer der "Justizpressekonferenz Karlsruhe", Autor mehrerer Bücher und Filme.

Wissenschaftler:
Ich-AGs sind besser als ihr Ruf
Allen Unkenrufen zum Trotz kann Professor Jörg Freiling von der Universität Bremen mit einer Umfrage, die er wissenschaftlich auswertete, den Existenzgründungen eine erstaunliche Bestandskraft bescheinigen. Wer mit weniger Geld starte, sei früher in der Gewinnzone: Männer nach durchschnittlich vier Monaten und Frauen – vermutlich wegen der zusätzlichen Familienaufgaben – nach etwa fünf Monaten. Nur ein Viertel der rund 500 Befragten hörten vor Ende der Drei-Jahres-Frist auf. Sogar für etwa die Hälfte dieser Gruppe sei das Ende ihrer Ich-AG allerdings kein Scheitern: entweder sie nahmen einen Job in abhängiger Beschäftigung an oder sie fielen aus der Förderung heraus, weil sie die jährliche Gewinn-Höchstgrenze von 25000 Euro überschritten hatten. Professor Freiling ist deshalb überzeugt, das Geld der Arbeitsagentur Bremen sei gut angelegt und die Erfolge der Ich-AGs seien klar besser als ihr Ruf.

BUH nominiert ZDH und Niedersachsen für den Big Brother Award

Der BUH schlägt den Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) für den Big Brother Award 2006 vor, weil der ZDH die Auffassung vertritt, dass den Handwerkskammern auch Zugang zu privat genutzten Räumen von Handwerkern offen stehen soll, denen angelastet wird, ein Handwerk „unerlaubt auszuüben". Demnach könnte auch ein Bürger von den Kammern überprüft werden, von dem eine Handwerkskammer annimmt, dass er jemandem beim Tapezieren geholfen hat.
Der BUH nominiert außerdem das Land Niedersachsen, das ein Gesetz vorgeschlagen hat, nach dem Behörden für die Verfolgung von Verstößen gegen die Handwerksordnung (Meisterzwang) wie tgehende Betretungs- und Prüfrechte bei Unternehmen und ihren Kunden eingeräumt werden sollen.

Die Big Brother Awards werden jährlich in mehreren Ländern an Behörden, Firmen, Organisationen und Personen vergeben, die in besonderer Weise und nachhaltig die Privatsphäre von Personen beeinträchtigt oder Dritten persönliche Daten zugänglich gemacht zu haben.
Im Jahr 2005 wurde der Negativpreis u.a. an Franz Beckenbauer für die „inquisitorischen" Fragenbögen zur Bestellung von WM-Tickets sowie an Otto Schily, Ex-Innenminister, u.a. für „undemokratische" Einführung des biometrischen Reisepasses verliehen.

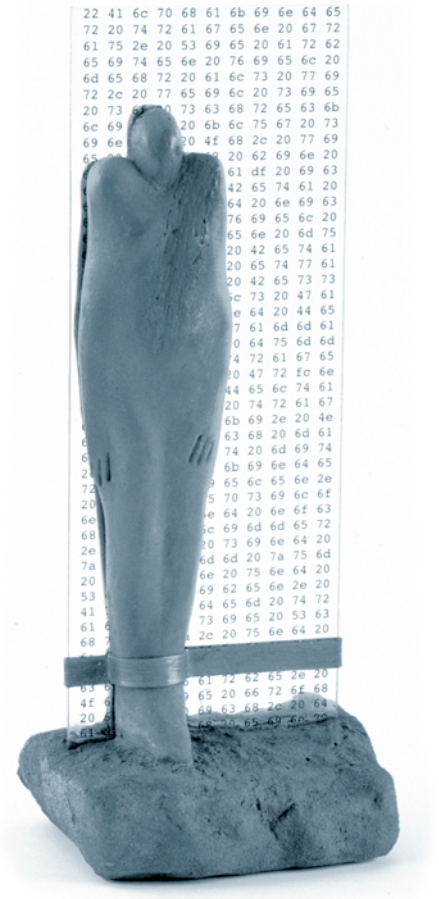

Auf die Finger klopfen: mit dem Big Brother Award (Foto: Thorsten Möller)

Hängen gelassen von Recht und Gericht

Zwei Maler aus Bremen haben jahrelanges Verfahren wegen Schwarzarbeit „gewonnen“

Marco Thiede, selbständiger Malergeselle

„Da denkst du, du hast Rechte, und bist überzeugt, den Prozess gewinnen wir - und dann wird jahrelang verzögert und schließlich mit einem schnöden Brief das Verfahren eingestellt.“ Marco Thiede aus Bremen ist trotz des Erfolges enttäuscht. Nach vier Jahren Ängsten und Durchhalten fühlt sich der Maler und Lackierer von Recht und Gericht hängen gelassen. Seit November letzten Jahres steht fest: der Prozess gegen den jetzt 41-Jährigen und seinen Kollegen Karsten Bischoff ist eingestellt. Zum erleichterten Aufatmen kommt nun eine bittere Enttäuschung hinzu: „Beruflich hat sich nichts für mich geändert. Nur auf den Anwaltskosten bleiben wir sitzen: rund 5000 Euro für uns beide zusammen.“

Mit Hausdurchsuchung eingeschüchtert und kriminalisiert

Was war passiert? Die „Sonderermittlungsgruppe Schwarzarbeit“ hatte einen Angestellten der beiden Malergesellen bei Verputzarbeiten angetroffen. Obwohl ihre Firma bereits seit sechs Jahren im „Gebäude- und Bautenschutz“ gewerblich angemeldet war, werden sie trotzdem wegen unerlaubter Handwerksausführung angeklagt. Der Bußgeldbescheid lautete auf 70.000 Euro pro Nase. Die Vernichtung der Existenz drohte: „Ich hätte erst zum Arbeitsamt und dann zum Sozialamt gehen müssen“, sagt Marco Thiede.

Die Privat- und Geschäftsräume von Karsten Bischoff durchsuchten im Oktober 2001 drei Männer des Bremer Ordnungsamtes. Diese schreckten vor Einschüchterungen nicht zurück: die Beamten beschlagnahmten das private Sparbuch mit den Worten, davon könne sich Bischoff verabschieden, und als die Beamten eine Liste mit Namen fanden, triumphierten sie: ‚Wir haben sie!’ „So als ob Karsten und ich die verantwortliche Spitze einer kriminellen Bande wären“, erinnert sich Marco Thiede und schüttelt den Kopf.

Öffentlichkeitsarbeit in Bremen macht Druck

Dass Marco Thiede und Karsten Bischoff meist locker bleiben konnten, war der vielfachen Unterstützung zu verdanken. Gemeinsam mit Jonas Kuckuk vom BUH konnten sie mit Öffentlichkeitsarbeit Druck machen. Parallel zu vielen Gesprächen mit politischen VertreterInnen der Parteien und Lobbyarbeit bei SPD, Grüne und FDP berichteten Zeitungen, wie Weser Kurier, taz , Bild, Weser Report, Bremer Anzeiger und der landeseigene öffentlich-rechtliche Sender „Buten und Binnen“ im Verlauf der folgenden Monate und Jahre wiederholt über ihren Fall:

- Schon im Dezember 2001 beginnt die Kampagne mit einem Artikel im Weser Kurier, dem eine Reihe von Aktionen folgte:
- 04. April 2002: Kaffeeklatsch im altehrwürdigen Kaminzimmer des Bremer Rathauses anlässlich des Geburtstags der ehemaligen Gewerbefreiheit von 1861 in Bremen (1933 von den Nazis wieder abgeschafft, und damit der Meisterzwang wieder eingeführt).
- 19. April 2002: Mahnwache vor der Bremer Handwerkskammer, um gegen den frischen Bußgeldbescheid zu protestieren.
- 13. November 2002: Kundgebung am Bremer Roland „An den Pranger gestellt“.
- 10. bis 13. März 2004: Presseinterviews anlässlich des bevorstehenden Prozesses. Ankündigung, sogar bis vor Bundesverfassungsgericht zu ziehen wegen „Inländerdiskriminierung“.
- 16. März 2004: erster und einziger Prozesstag.
- 02. November 2005: Gerichtsbeschluss, Einstellung des Verfahrens.

Der Prozess in Bremen: eine „Lachnummer“

Trotz der Sorgen, die er sich damals machen musste, ist Marco Thiede letztlich froh, dass er sich dazu entschlossen hatte, sich zu wehren. Seine Haltung wurde schließlich bestätigt: „Dieser Prozess war eine einzige Lachnummer, die Behörde hat sich meiner Meinung nach lächerlich gemacht“, sagt er rückblickend. Die damalige Richterin wollte (noch) kein Urteil sprechen, sondern meinte, es sei das falsche Signal, Leute für ihre Arbeit zu bestrafen, und verlangte, entweder das Bußgeld drastisch zu reduzieren oder die in Frage stehenden drei Jahre genau zu prüfen. Dafür sollte das klagende Ordnungsamt anhand jeder einzelnen Rechnung belegen, welche Arbeiten ausgeführt worden seien, die vom Meisterzwang betroffen gewesen wären. Einer der Verteidiger konstatierte, dass diese Aufgabe der Behörde ziemlich schwer fallen werde; sie stelle Bußgeldbescheide aus, wisse aber nicht warum, sondern aus „reiner Schikane“. Keine Frage für Karsten Bischoff und Marco Thiede war es, das damalige Angebot über ein geringeres Bußgeld von 5000 Euro abzulehnen: „Das wäre einem Schuldeingeständnis gleichgekommen. Damals wie heute. Das wollte ich auf keinen Fall; ich wollte freigesprochen werden.“ Eine mögliche Grundsatzentscheidung in diesem Präzedenzfall war der erste Schritt auf dem Weg zum Bundesverfassungsgericht.

Bundesverfassungsgericht oder der Präsident von Ghana?

Politisch war das Thema gerade im aktuellen Trend. Die damalige rot-grüne Bundesregierung hatte drei Monate vor dem Prozesstermin im Januar 2004 die Handwerksordnung novelliert. „Mit

diesem beispielhaften Fall hätte ausgefochten werden können, was am Malerberuf so gefährlich ist, dass er noch immer dem Meisterzwang untersteht“, ist Jonas Kuckuk vom BUH überzeugt, der die beiden begleitet hat. Dieser so genannte Gefahrenvorbehalt ist der vorgebliche Grund, warum der Meisterzwang nicht vollends abgeschafft worden ist, sondern noch immer für 41 Handwerksberufe die freie Selbstständigkeit für Inländer beschränkt. „Wir hätten eine echte Chance gehabt, auf Inländerdiskriminierung zu klagen“, fügt Kuckuk hinzu.

Doch dazu kam es nicht. Das Verfahren wurde weitere anderthalb Jahre verschleppt und schließlich kam der Brief: es ist eingestellt. Davon ist Marco Thiede am meisten enttäuscht, doch er nimmt es mit Galgenhumor: „Ob wir nun das Verfassungsgericht angerufen hätten oder den Präsidenten von Ghana, es wäre wohl auf dasselbe hinaus gelaufen.“ Jonas Kuckuk dagegen ist zuversichtlich: „Ich sehe es als Erfolg, dass die Behörden offensichtlich kalte Füße bekommen haben und deshalb das Verfahren einstellen mussten. Irgendwann werden wir es schaffen.“

Mit und ohne Handwerkskammer

Bis dahin müssen sich alle, wie auch Marco Thiede und Karsten Bischoff mit den Gegebenheiten arrangieren. Nach dem ersten Schock über die Hausdurchsuchung und der Frage, ob und wie es überhaupt weitergehen sollte, und mit Beratung vom BUH haben beide bereits Anfang 2002 eine neue Firma gegründet. Zeitweilig stellten sie einen Altgesellen mit Ausnahmebewilligung ein und bilden schließlich sogar Lehrlinge aus.

Als Karsten Bischoff letztes Jahr zur Kammer ging, um eine Ausnahmebewilligung für sich selbst zu beantragen, war dieser überrascht, auf welche Reaktion er traf: „Die haben ihn gefragt, warum er denn nicht früher gekommen sei. Auf einmal war alles kein Problem mehr“, erinnert sich sein Kollege Marco Thiede.

Stell Dir vor ... und keiner geht hin

»Stell Dir vor, da ist eine Handwerkskammer und keiner geht hin«. Ein Spontispruch aus den 70ern auf aktuelle Verhältnisse angewendet, könnte das Motto von Marco Thiede sein. Er bleibt gelassen und hat sich bislang dafür entschieden, ein Böhnhase (Dachkatze = nichtzünftiger Handwerker) zu bleiben und nicht sich unter die Fittiche der Handwerkskammer zu begeben. Solange er nicht muss, bleibt er aus einer der reichsten Institutionen Deutschlands draußen. Die Ausnahmebewilligung für Altgesellen würde er vermutlich bekommen, aber das bedeute für ihn, in die Handwerkskammer eintreten und viel Geld für Zwangsbeiträge und Kassen zahlen zu müssen: „Man fragt sich, wofür. Du bekommst dafür nichts.“

„Immer locker bleiben“

Es sei sinnvoll, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, sich gegen die Anschuldigungen zu wehren: „Auf jeden Fall gerichtlich dagegen angehen“, rät Marco Thiede allen HandwerkerInnen, die in eine solche Situation wie er und sein Freund geraten. Wie weit man gehen wolle, sei selbstverständlich „jedem selbst überlassen“. Dennoch rät er davon ab, auch ein geringeres Bußgeld-Angebot sofort zu akzeptieren. „Es ist die Taktik“, ist Thiede überzeugt, zunächst einzuschüchtern, mit unsinnig hohen Bußgeldern zu drohen und dann mit kleineren Summen zu locken, um ein Schuldeingeständnis zu erreichen. Mit diesem Hintergrundwissen könne es leichter sein, seine Tipps zu beherzigen: „Nichts unterschreiben und immer locker bleiben.“ Jonas Kuckuk stimmt dem zu und weckt Hoffnung: „In allen Fällen, die wir vom BUH vor Gericht begleitet haben, hatten wir Erfolg. Es wurde eingestellt oder wir haben gewonnen. Es sei denn, unser Mitglied hat sich für die Zahlung eines dann immerhin erheblich geringeren Bußgeldes entschieden. Obwohl ich dagegen bin, sich darauf überhaupt einzulassen, kann ich es verstehen, denn vor Gericht zu ziehen, ist sehr langwierig und anstrengend. Es lohnt sich auf jeden Fall, sich zu wehren.“

Sonja Höstermann, Bremen

Spenden für die Anwaltskosten von Marco Thiede und Karsten Bischoff bitte unter dem Stichwort: „immer-locker-bleiben“ auf das Konto des BUH: Konto 151 80 700 und BLZ 291 62 697 Volksbank Verden. Vielen Dank.

Meldungen

Herne
Keine 10 km von Bochum entfernt reicht dem zuständigen Amtsrichter für eine Durchsuchung die bloße Behauptung der Stadt, ein Unternehmen würde gegen das Schwarzarbeitsgesetz verstoßen. Nicht ein Ansatz von einem Hinweis auf einem Tatverdacht steht dort in einem dem BUH vorliegenden Durchsuchungsbeschluss. Dies obwohl das Bundesverfassungsgericht immer wieder klargestellt hat, dass ein solcher Beschluss insbesondere den Tatvorwurf so beschreiben muss, “dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist”.

Hohes Bußgeld für Kreishandwerkerschaft
Die Kreishandwerkerschaft in Wolfsburg muss ein Bußgeld in Höhe von 328 000 Euro wegen Schwarzarbeit zahlen. 30 beteiligte Firmen sind zur Zahlung von weiteren 300 000 Euro bestraft worden. Mit insgesamt 927 000 Euro wurden in Wolfsburg in diesem Jahr so viele Bußgelder wie noch nie verhängt. HB

NRW: Großzügig Ausnahmen bewilligen
Nach Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen müssten Ausnahmebewilligungen großzügig erteilt werden. Außerdem hätten die Handwerkskammern kein Recht zur Einflussnahme auf Bußgeldverfahren. Dies antwortete die Landesregierung auf Anfragen des Grünen Landtagsabgeordneten Reiner Priggen. Bei den Antworten der Landesregierung ist es erstaunlich, wie wenig großzügig bei der Erteilung auf Ausnahmebewilligungen verfahren wird. Dem BUH liegen viele Fälle vor, in denen sehr engherzig Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Auch in NRW sind seit 1.7.2006 die Kammern für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmebewilligungen zur Eintragung in die Handwerksrolle zuständig.”

HB

Schwarzarbeitsverfolgung in Bochum

Zweifellos sind Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben und die Erschleichung von Sozialleistungen nicht zu rechtfertigen und müssen streng verfolgt werden. Um dieses Ziel zu erreichen hatte die Bundesregierung im August 2004 das Schwarzarbeitsgesetz geändert. Ein Geburtsfehler bei der Gesetzesänderung war mit Sicherheit, dass auch die unerlaubte Handwerksausübung als Tatbestand der Schwarzarbeit im Gesetz aufgeführt wurde. Dies hatten die Unionsgeführten Bundesländer im Vermittlungsausschuss durchgesetzt. Die Begriffsverwirrung, was nun Schwarzarbeit ist, treibt immer wieder neue Blüten, die Handwerker ohne Meisterbrief auch mal die Existenz vernichten.
Hierzu ist uns nun ein neuer negativer Höhepunkt aus Bochum zugetragen worden.
In einer anonymen Anzeige wurde behauptet, dass in einem Unternehmen Arbeitslose beschäftigt sein, die nicht richtig angemeldet wäre. Daraufhin hat die Stadt Bochum eine Baustellenkontrolle durchgeführt und festgestellt, dass dort ein Mitarbeiter war, der selber angab Arbeitslosengeld zu beziehen (die Tätigkeit sei aber der Arbeitsagentur gemeldet). Statt nun ein Hinterzeihung von Sozialabgaben bzw. eine Erschleichung von Sozialleistungen konsequent aufzuklären und zu verfolgen, wurde wegen dem Lasieren von Wänden eine Hausdurchsuchung durchgeführt, obwohl der Betrieb Raumausstattung angemeldet hatte und dann ja Malerarbeiten in Innenräume ausführen darf. Außerdem behauptet die Stadt das Unternehmen hätte einen Mitarbeiter beschäftigt, der seine Nebenbeschäftigung dem Leistungsträger nicht gemeldet hätte.
Die Stadt Bochum hat dann ein Bußgeld wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung verlangt. Wenn kein Rechtsmittelverzicht für das Bußgeld geleistet wird hat Bochum gedroht mit den bei der Durchsuchung gewonnenen Kundendaten eine Kundenbefragung durchzuführen. Die Stadt konnte aber bei Nachfragen nicht angeben, für welche Tätigkeiten sie ein Bußgeld verlangt. Dies solle der Betroffene nach geleistetem Rechtsmittelverzicht bei der Handwerkskammer erfragen.
Die Bezirksregierung Arnsberg und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen haben an diesem Verhalten der Stadt Bochum nichts auszusetzen.
Entgegen dem von der Bundesregierung behaupteten Ziel mit der Schwarzarbeitsbekämpfung nicht gezahlte Sozialbeiträge zu vereinnahmen bzw. zuviel gezahlte Leistungen zurückzuverlangen, hat Bochum offensichtlich andere Ziele. Bochum geht es darum von Unternehmen Bußgelder unter dem Vorwand eines angeblichen Verstoßes gegen die Handwerksordnung zu vereinnahmen unabhängig davon, ob das Unternehmen sich überhaupt etwas zu Schulden hat kommen lassen.
Es muss fraglich erscheinen, ob die Stadt Bochum überhaupt Informationen darüber erhalten konnte, ob der Mitarbeiter seine Tätigkeit der Arbeitsagentur gemeldet hatte. Immerhin hätte dies nur unter Verstoß gegen das Datenschutzgesetz geschehen können. Selbst wenn der Mitarbeiter seine Tätigkeit nicht gemeldet hätte, könnte dies dem Unternehmen nicht angelastet werden. Das Unternehmen hatte den Mitarbeiter korrekt gemeldet.
Für uns stellt sich nun die Frage, in welche Gefahren sich Unternehmen - zumindest - in NRW begeben, die auch nur entfernt den Vorwand für eine Hausdurchsuchung geben. Ein Beschäftigter Arbeitsloser diente Bochum als Anlass genug für diese Grundrechtsverletzung. Eine Antwort auf die Frage, ob wir nun den BUH-Mitgliedern empfehlen müssen, keine Arbeitslosen mehr zu beschäftigen und wie so bedrängte Unternehmen sich schützen können und Schäden ersetzt werden, ist die Bundesregierung uns bisher schuldig geblieben.
Gegen die Durchsuchung läuft das Verfahren vor dem Landgericht. Die Stadt Bochum hat entgegen einem gerichtlichen Antrag die Kundendaten vor einer gerichtlichen Entscheidung nicht zu verwenden eine Kundenbefragung durchgeführt. Dadurch haben Mitarbeiter der Stadt Bochum eine Existenz zerstört.

Lieber nicht zu liberal

Bundesparteitag befürwortet Zwangsmitgliedschaft bei Kammern
BUH bedauert den Verlust liberaler Prinzipien bei der FDP

Gewerbefreiheit im Handwerk und die Abschaffung des Kammer- und Meisterzwangs: ein liberaleres Thema gibt es kaum. Doch die FDP verpasst wieder mal eine historische Chance, ein wirklich liberales Profil zu zeigen.
Die FDP hat sich auf ihrem Parteitag in Rostock am 14. Mai 2006 mit deutlicher Mehrheit für die Beibehaltung der Zwangsmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern ausgesprochen.
Nach einer jahrelangen Grundsatzdebatte in der Partei setze sich die Zwangslinie durch. Der Kammerzwang folge dem FDP-Grundsatz „privat vor Staat“, sonst sei der Staat in der Pflicht, Aufgaben der Kammern, z. B. in der Berufsausbildung zu übernehmen. Wortwörtlich heißt es im Antrag: „Durch die Pflichtmitgliedschaft werden also auch neue Freiheitsgrade eröffnet und gesichert“, denn die Einschränkung des Freiheitsgrade der Unternehmen eröffne wiederum die Möglichkeit zur Beteilung und Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsprozessen.
Der Altliberale Burkhard Hirsch fragte sich da: „Freiwillige Mitgliedschaft soll eine Gefahr sein?“. Er nannte es eine „intellektuelle Zumutung“, wenn man argumentiere, für mehr Freiheit sei eine Zwangsmitgliedschaft erforderlich.
Man könne nicht ständig die Unternehmer befreien wollen, von Steuern, Bürokratie, Gewerkschaftsmacht, sagte Bundesvorstand Alexander Pokorny, und „dann sagen: Du bist frei, und deshalb zwangsweise Mitglied einer Kammer.“

Echte Lücken

Der Lagebericht des Senats über das Handwerk in Bremen ist einseitig, lückenhaft und bezweifelt sich selber

Die Bremische Bürgerschaft hat sich in ihrer Sitzung am 23. März 2006 mit der Entwicklung des Handwerks im Land Bremen befasst. Anlass war eine große Anfrage der Fraktionen CDU und SPD. Bernd Ekelman von den Bremer Böhnhasen berichtet über die Situation im Handwerk in Bremen, wie sie vom Senat dargestellt wird und wie sie wirklich ist.

Der Titel der Senatsmitteilung „Entwicklung des Handwerks im Land Bremen“ (Drucksache 16/941) verspricht viel, doch wird er seinen Ansprüchen nicht gerecht. Die Ergebnisse sind dürftig. Dem aufwändigen Zahlenwerk ist anzumerken, dass hier Aussagen von der Handwerkskammer einfach übernommen wurden, vor allem die Kernaussage, dass der Meistertitel eine Gewährleistung sei, als Betrieb zu bestehen. Die einzelnen Zahlen der Zu- und Abgänge von Betrieben im Lande Bremen im Vollhandwerk und den so genannten handwerksähnlichen Betrieben belegen dies hingegen nicht.
Teilweise werden die Aussagen in der Drucksache ohnehin angezweifelt, auf Seite 3 heißt es: „Insoweit weist die Beantwortung vieler Fragen entweder echte Lücken auf oder basiert auf Schätzungen...“ Die Datenbasis ist uralt, 1995 fand die letzte offizielle Handwerkszählung statt.
Zum Thema Schwarzarbeit wird Professor Friedrich Schneider von der Uni Linz aus dem Zusammenhang von Schattenwirtschaft und deren Ursachen gerissen. Mit an Dilettantismus grenzenden „Rechenkünsten“ werden - abgeleitet von Professor Schneiders Berechnungen der Schattenwirtschaft - das Bruttoinlandsprodukt (BIP) mit dem Volumen der Schattenwirtschaft des Bundes auf die Verhältnisse des Landes Bremen umgerechnet. Die Übertragung auf einen Stadtstaat mit seiner viel größeren Arbeitsdichte und Pendlern aus dem Umland, die die Wertschöpfung mit nach Niedersachsen oder Hamburg nehmen, ist kaum realistisch.
In der Diskussion der Bremischen Bürgerschaft offenbaren sich auch große Unkenntnisse der aktuellen Lage bzw. wortwörtliche Zitate von Handwerkskammerpolitik in dem Stil: „meisterfreie Betriebe haben keine Überlebenschance auf dem Arbeitsmarkt“. Handwerksnostalgiker bei der SPD loben das vermehrte Auftreten von jungen Wandergesellen. Wirtschaftssenator Jörg Kastendiek (CDU) gibt sogar zu, dass man sich über den Meisterzwang streiten kann. Klaus Möhle von den Grüne sieht eine große Spannung zwischen Tradition und Moderne und betont, dass der Meisterzwang nicht dem Handwerk nütze und Gewerbefreiheit keine Qualitätsminderung, sondern Optimierung bedeute.
Bei der Ausbildung, dem Zugpferd der Kammern, um bei der Politik zu punkten, geht es in Wirklichkeit um große Fördersummen, die die HWK Bremen für ihr Berufsförderzentrum (BFZ) vom Land, der Agentur für Arbeit und dem Europäischen Sozialfonds erhält. Eine große Finanzierungslücke des BFZ sorgte für großen Unmut unter den Handwerksbetrieben, da Kammerbeiträge im Umlageverfahren pro Zwangsmitglied erhöht wurden, um das Defizit auszugleichen. Dabei schimpft die Kammer gerne über die Bildungsträger im zweiten Arbeitsmarkt, deren Finanzierung aus öffentlicher Hand und die Konkurrenz von den so genannten 1-Euro-Jobbern schimpft, nimmt aber selber gerne Fördermittel mit. Um die schwindende Anzahl an Zwangsmitgliedschaften im Vollhandwerk auszugleichen, sucht die Kammer nach neuen Einnahmequellen mit Qualifizierungsmaßnahmen.
Der Punkt Unternehmensnachfolge wird als „drängendes Problem“ bezeichnet. Interessanterweise ist das Hauptproblem bei vielen Betriebsnachfolge-Übernahmen laut HWK die viel zu hohen Preise der Betriebsinhaber, die ihre ungenügende Altersabsicherung nun wieder reinholen müssen (und das trotz der so genannten kaufmännischen Kompetenz!).
Aber selbst der ZDH erkennt im „Sonderheft Meister“: „Dank der Altgesellenregelung und dem Wegfall des Meisterzwangs in 53 Handwerksberufen werden viele Altinhaber jetzt leichter Nachfolger finden.“
Senat und Handwerkskammern und –verbände sollten ihre schlagkräftige Lobbyarbeit dazu einsetzen, sich für das Handwerk gesamt einzusetzen und nicht bloß Gelder eintreiben, die der Selbsterhaltung einzelner kammereigener Einrichtungen dienen.
Mehr aus Bremen auf www.buhev.de

Neues vom Finanzamt berichtet Manfred Loose

Vorsteuer
Beim Hausbau bezahlte Umsatzsteuer muss das Finanzamt auch erstatten, wenn von den Eigentümern (einem Ehepaar) nur einer der Partner unternehmerisch tätig ist und dafür einen Teil des Hauses nutzt. Dabei reichen auf beide Ehegatten ausgestellte Rechnungen, die nur Name und Anschrift des Empfängers enthalten.(BFH, V R 40/01)

Grundstückshandel kann gewerblich sein
Auch der Verkauf nur einer Immobilie kann gewerblich sein. Die Dreiobjektgrenze gilt dann nicht, wenn dem Verkauf viele nachhaltige Einzelaktivitäten vorausgegangen sind. Im Streitfall hatte die GbR ein Grundstück gekauft, ein Einkaufszentrum errichtet und die Ladenflächen vermarktet. (BFH, IV R 65/04)

Fremde Rechnungen können für Vermieter gelten
Ein pragmatisches Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) sichert Vermietern jetzt höhere Werbungskostenabzüge. Finanzbeamte müssen Sanierungs- und Renovierungsausgaben für ein Mietshaus demnach auch berücksichtigen, wenn anstelle des Eigentümers etwa ein Angehöriger den Auftrag vergab und die auf seinen Namen ausgestellte Rechnung auch bezahlte (IX R 25/03). Solche Konstellationen sind in der Praxis häufiger anzutreffen, wobei die Finanzbehörde dies meist ablehnte. Nun geht dies nicht mehr.
Zinsfalle: Vorsicht ist jedoch bei Krediten geboten. Hier zieht das Urteil nicht. Wer also Zinsen absetzten will, sollte den Kreditvertrag selbst abschließen und die Raten vom eigenen Konto bezahlen.

Freiberufler
Ein selbständiger Betriebswirt muss auch dann keine Gewerbesteuer zahlen, wenn er mit seinem Know-how eine spezielle Software entwickelt und vertreibt. (FG München 8 K 2286/05).

Ansparrücklage
Selbständige, die den Gewinn per Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, können vorab verbuchte Zukunftsinvestitionen formlos begründen. Wichtig ist, die Aufzeichnungen zeitnah zu erstellen und Angaben über Funktion und Preis der Anschaffung zu machen. (BFH XI R 52/04).

Fahrtenbuch
Teilabschnitte einer beruflichen Fahrt müssen nicht gesondert dokumentiert werden. Es reicht eine zusammenfassende Eintragung. Wer das Auto erst beruflich und dann privat nutz, muss jeweils den Gesamtkilometerstand notieren. Die Angaben müssen im Fahrtenbuch selbst enthalten sein; ergänzende Unterlagen sind Tabu. (BFH VI R 87/04).

Vorsicht neue Regelung der 1% Regelung rückwirkend zum 1.1.2006, Unternehmer müssen zusätzlich mindestens ein viertel Jahr ein Fahrtenbuch führen, damit deutlich wird, dass mehr betriebliche Fahrten mit dem Betriebs-PKW durchgeführt wurden (über 50%), ansonsten wird der PKW zur Privatsache und kann dann nur mit 30 Cent pro gefahrene KM abgerechnet werden. Für Unternehmer die viel selbst am Fahrzeug reparieren ist die 1%-Regel sowieso unsinnig, weil hier das Fahrzeug besser im Privatbesitz bleiben sollte. Die betrieblichen Fahrten werden dann mit 30 Cent erstattet (hier nur einfaches Fahrtenbuch erforderlich, wer nicht weiß, wie es aussieht, kann eine Mail an saldo-hh@t-online.de senden)

Erstattung der Arbeitsmittel für Mitarbeiter
Ersetzt ein Arbeitgeber seinem Angestellten die Kosten für Instandsetzung von Arbeitsmitteln, müssen hierfür keine Lohnsteuern gezahlt werden. Im Streitfall hat ein bei der Stadt beschäftigter Musiker sein Instrument restaurieren lassen; die Stadt war laut Tarifvertrag dazu verpflichtet (BFH VI R 24/03).

Für Fahrzeug-Gespanne sind Fahrtenschreiber Pflicht

Laut einer EU-Verordnung (Bezeichnung Vo 3821/85) müssen Gespanne, die ein Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen erreichen mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein, um die Lenk- und Ruhezeiten zu dokumentieren. Für ein Gespann, zum Beispiel ein T4-Sprinter oder ein Mercedes-Vito mit Doppelachsenanhänger, gelten die Regeln des gewerblichen Güterverkehrs, falls sie außerhalb eines 50-Kilometer-Umkreises um die Firma eingesetzt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt verhängt Bußgelder von mindestens 500 Euro. Das Nachrüsten mit Fahrtenschreibern kostet etwa 1000 Euro pro Fahrzeug. Seit Mai 2006 müssen Neuzulassungen von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen oder mehr als neun Sitzplätzen außerdem mit einem digitalen Tachografen ausgestattet sein. Teuer in der Anschaffung sind dabei die notwendigen Chipkarten und die zusätzliche Software. Unerlässliche Angaben im Fahrtenbuch für berufliche Reisen sind: Datum, Ziel, Zweck und Kilometerstand. SH

GEZ-Gebühren für internetfähige Computer

Vorgesehen ist, dass ab 2007 die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) von jedem Unternehmen 17.03 Euro pro Monat kassiert. Diese Gebühr ist unabhängig von der Betriebsgröße und der Zahl der tatsächlich gewerblich genutzten PCs im Firmensitz. Zusätzlich muss für jede Filiale diese Gebühr bezahlt werden. Mobile HandwerkerInnen sind besonders betroffen, sie müssen für den PC im Büro, den PC zu Hause, den sie aber nur beruflich nutzen, und außerdem für den Laptop auf der Baustelle zahlen. SH

Unbezahlbare Kunstfertigkeit

Früher, vor ein paar Jahren, „als die Welt im Handwerk noch in Ordnung war“ vor der „großen“ Novelle (und die Kirche noch im Dorf war, wie die Funktionäre immer sagen), konnte sich meine Frau einen Termin bei einem richtigen Friseur (bei einem Preis um die 80.- DM) nur zu einem besonderen Anlass (wie neu benötigten Bewerbungsfotos) leisten. Wir waren jünger und regelmäßig schnitten wir uns in der Küche gegenseitig ein bisschen an den Haaren herum. Ein Herrenhaarschnitt war zwar zu einem ungleich günstigeren Preis zu bekommen, doch in uninspirierten Friseursalons war nirgendwo ein zufrieden stellender Schnitt zu erwarten. Dann kamen zur „Milleniumswende“ sg. Billigfriseure in Mode. Schwuppdiwupp bekam man dort geschlechtsunabhängig ohne Brimborium, eine akzeptable Frisur inklusive selber föhnen zu einem attraktiven Pauschalpreis verpasst. Und siehe da, der Friseurbesuch machte bei leichter Technomusik auf einmal auch noch Spaß. Dann kam die Reform, doch mittlerweile hatten viele Meisterbetriebe die Zeichen der Zeit erkannt und sich systematisch auf die neue Geschäftsidee umgestellt. Die nunmehr 10-Euro-Friseure schossen überall aus dem Boden, doch die Servicequalität lag bald wieder im argen, wie zahlreiche von TV-Sendern organisierte Testbesuche offen legten. Doch auch der „Teuerfriseur“ meiner Frau musste sich umstellen und flugs einen seiner tüchtigsten Gesellen entlassen. Dieser nutzte die Möglichkeiten des Reisegewerbes für eine erfolgreiche Firmengründung als mobiler Frisör. Sein Gewerbe brummt so richtig, was bei der beeindruckenden Liste seiner Zusatzqualifikationen und Referenzen kein Wunder ist. Verbraucher profitieren ganz eindeutig von diesem Wandel. Nie zuvor hatten wir - auch noch beide - einen so guten Friseur. Nunmehr stattet uns unser „Homefigaro“ mit Luxusfrisuren aus, die wir zu einem Preis bekommen, der exakt im Durchschnitt aller bisherigen Optionen liegt und das zur Not in unserem alt bewährten Küchenstudio. WM

Bei keinem anderen Handwerk kommte es so sehr auf „ein gutes Händchen an“, denn ein guter Frisör verkauft seinen Kunden mit seiner Kunstfertigkeit etwas schier unbezahlbares: Würde. (Foto: 12 Euro-Friseur in Berlin mit Wartenummern

Merkel-Friseur ohne Meisterbrief

Ein bisschen peinlich war es den Meisterzwang-Befürwortern in den Reihen von CDU/CSU im Bundestag schon, als die Grünen-Abgeordnete Katrin Göring-Eckhardt bei einer Debatte vor drei Jahren sich dazu hinreißen ließ, den Friseur von Angela Merkel, damals noch Bundeskanzlerin-Anwärterin, zu outen als Saloninhaber ohne Meisterbrief. Promifriseur Udo Walz, bekannt auch als der HaarNichtFärber von Ex-Bundeskanzler Gerhard Schröder, sagte der Financial Times: „Die Meisterprüfung ist zu teuer. Wer Talent hat, sollte sich selbstständig machen dürfen.“ Er hatte nach drei Tagen Meister-Nachsitzen eine Sondergenehmigung der Friseurinnung.

Barbieren und Zähne ziehen

Früher waren Friseure Figaro, Bader, Perückenmacher, Barbier und Zahnarzt zugleich. Seit dem 14. Jahrhundert bildeten die Bader, auch so genannt, weil sie meist eine Badestube betrieben, eine Zunft.
Bis ins vergangene Jahrhundert hinein war der Bader zugleich Barbier, Wundarzt, Hühneraugenschneider oder Masseur und betrieb die so genannte „kleine Chirurgie“. Außer dem Zahnziehen, dem Schröpfen und Klystieren behandelte er Stich- und Schussverletzungen, Brüche, Verrenkungen, Hautleiden und Geschwüre.
Im 19. Jahrhundert bildete sich der eigentliche Berufsstand des Friseurs, damals noch ohne eigene Salons. Der Friseur kam ins Haus des Kunden. Seit der Novelle der Handwerksordnung 2004 können Friseure im Reisegewerbe tätig sein. Der heutige mobile Friseur knüpft an seine eigentliche Berufstradition an und betreibt die klassische Gewerbeform seines Gewerkes.

Der Bader

Holzschnitt aus dem Buch von Jost Amman (1539-1591):
Eygentliche Beschreibung aller Stände auff Erden hoher und nidriger, geistlicher und weltlicher, aller Künsten, Handwerken und Händeln ... (erstmals Frankfurt am Main 1568; auch bekannt als: Das Ständebuch).

Im Buch wird das Bild von folgendem Text von Hans Sachs begleitet:

Wolher ins Bad Reich unde Arm,
Das ist jetzund geheitzet warm,
Mit wolschmacker Laug ma euch wescht,
Denn auff die Oberbanck euch setzt,
Erschwitzt, denn werdt jr zwagn und gribn,
Mit Lassn das ubrig Blut außtriebn,
Denn mit dem Wannenbad erfreuwt,
Darnach geschorn und abgefleht.

(Anmerkung: wolschmack = wohlriechend, zwagn = gewaschen, gribn = gerieben, Lassn = Aderlassen, abgefleht = von Flöhen gereinigt)

Friseurhandwerk heute

Rund 66 500 Salons mit 220 000 Beschäftigten gibt es in Deutschland. Das Friseurhandwerk ist immer noch eine Frauendomäne. Seit Jahren liegt der Anteil der Gesellinnen bei über 90 Prozent.

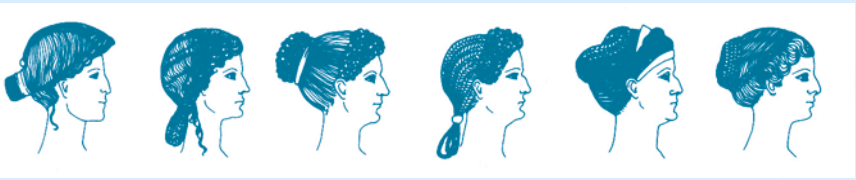

Frühe Friseurgeschichte

6000 v. Chr. Funde von Steinschaber in Ägypten, die als Rasiermesser benutzt wurden
3000 v. Chr. Erste „professionelle Friseurhandwerker“ in Ägypten
1800 v. Chr. erste überlieferte berufsständische Organisation der „Barbiere“ in Mesopotamien. Eine babylonische Urkunde zeugt vom „Klatsch“ in Friseurläden
1400 v. Chr. Pharaonin Hatschepsut trägt einen künstlichen Bart als Zeichen ihrer Herrscherwürde
490 v. Chr. Im alten Perikles - Gründung von Friseurschulen
300 v. Chr. Licinius, Friseur in Rom, unterhielt “Prominenten- Friseurladen”
1000 “Chrüllisen” (Lockenbrennstab) u.a. von Minnesängern benutzt
1150 Älteste urkundlich nachgewiesene öffentliche Badestube in Fulda - es kommt zur “Spaltung” der Bader und Barbiere, Entstehung eigener Zünfte
11. - 12. Jhd. Herausbildung des Handwerks der Bader und Barbiere in Deutschland
13. Jhd. Entstehung von Zünften der Bader und Barbiere - etwa zur gleichen Zeit erste genauere Nachrichten über die medizinischen Tätigkeiten von Badern und Barbieren
1548 Augsburger Reichstagsbeschluss über die “Ehrlichkeit” der Bader und Barbiere. Der Friseurberuf für „ehrenhaft“ erklärt
1716 Friedrich Wilhelm I. ordnet per Edikt Prüfungen für “Quacksalber” und “Marktschreier” an - im selben Jahr wird von Hugenotten die erste Perückenmacherzunft in Berlin gegründet
1779 Friedrich II. vereinigt per Edikt Bader, Barbiere und Wundärzte zu einem Gewerk
19. Jhd. Berufsstand des Frisörs bildet sich heraus, der Frisör kommt ins Haus

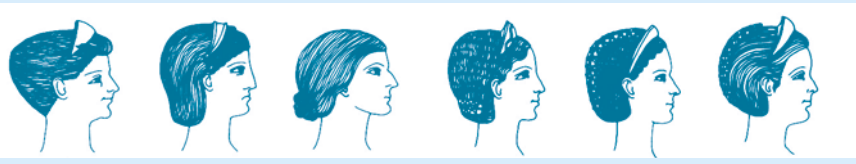

Römische Frauenfrisuren nach Münzportraits

Den Schritt sollte man wagen

Ihr eigener Chef und flexibel: die mobile Friseurin Britta Stehn

Das Telefon hat immer wieder geklingelt. „Wo sind Sie denn?“, fragten die ehemaligen Kunden. Eigentlich wollte Friseurin Britta Stehn eine Auszeit nehmen, nachdem sie bei ihrem alten Salon nicht mehr ganz glücklich war und gekündigt hatte.

Inzwischen fährt sie mit dem Wagen vor und geht mit ihrem mobilen Salon, verpackt in einem Alukoffer zu den Kunden nachhause und fragt an mancher Haustür im Umkreis ihres Wohnortes Nübbel nahe Rendsburg nach, ob jemand einen neuen Haarschnitt braucht. „Das ist mir auch lieber, dass es offiziell ist und das auch offensichtlich ist“, sagt sie. „Mobiles Haardesign“ und „Reisegewerbe“ steht auf der Heckscheibe.

Seit der Lehre hat sie 13 Jahre als Gesellin gearbeitet. Die Meisterprüfung kam für sie nicht in Frage, die hohen Kosten waren ein Grund. „Über Qualifikation sagt der Meisterbrief gar nichts“ Britta Stehn findet es total ungerecht und „nicht richtig“, dass in vielen Gewerken nur Meister selbständig arbeiten können. „Gesellen können oftmals mindestens genauso gut ihr Handwerk wie die Meister. Außerdem sind die Prüfungen oft so lange her, dass die Meister auch nicht mehr auf dem neuesten Stand sind“. Der Meisterzwang führe schliesslich dazu: „Es gibt oft Salons, wo die Meister nur unterschreiben, der in Wirklichkeit aber von Gesellen geführt wird“, berichtet sie.

Wie bei vielen anderen Handwerken ist das Ergebnis der Arbeit ausschlag gebend, nicht ob der jenige einen Meisterbrief gerahmt in einem Geschäft hängen hat. „Haare schneiden ist Vertrauenssache“, meint die Reisegewerblerin mit Schere und Föhn. „Und ich weiß, dass ich meine Arbeit gut mache“, sagt sie. Die ungeahnte Nachfrage nach ihren Fertigkeiten war auch der Auslöser dafür, dass die 37jährige einen Weg gesucht hat, sich in ihrem Handwerk selbständig zu machen. „Auch ohne Meisterbrief muss es doch einen offiziellen Weg geben“, daran glaubte sie und ihr Mann. Das Amt hatte gleich die Keule parat: „Ohne Meisterbrief dürfen Sie gar nichts“. Bei den Recherchen sind die beiden auf den BUH gestoßen und haben das Reisegewerbe entdeckt.

Diese Form des handwerklichen Gewerbetreibens gefällt ihr sehr gut. „Eigentlich möchte ich gar kein Geschäft“, sagt sie. Da müsse man von morgens bis abends präsent sein und Mitarbeiter haben. „So ist das einfach mein Ding! Im nachhinein denke ich, das hätte ich schon viel früher machen sollen.“ Für sie habe es viele Vorteile, dass sie unabhängig und ihr eigenen Chef ist und sich die Zeit einteilen kann, davon auch genug für ihren Sohn hat. Aber auch die Kunden sehen Vorteile. „Die Kiddies können zuhause spielen, müssen nicht in einem Salon warten, das ist alles viel stressfreier“, so ihre Erfahrung. Ältere Menschen, die nicht mehr so mobil sind, bietet sie auch ihre Künste an. Sie hat einen Stamm an Kunden, mit denen sie immer gleich den nächsten Termin ausmacht. Ihr Aktionsradius liegt bei maximal 20 Kilometer, sonst wären die Fahrkosten auch zu hoch und das würde sich dann auf die Preise niederschlagen.

„Sich im Reisegewerbe selbständig machen, ist schon ein Schritt“, sagt Britta Stehn, doch „den sollte man wagen“, fügt sie an. Als sehr hilfreich empfand sie das Praxisseminar zum Reisegewerbe, das sie beim BUH in Verden besucht hat. Dort bemüht sich Jonas Kuckuk stets, dieser ältesten Form der Handwerksausübung den Ruch des Geheimbündlerischen oder des falschen Handwerks zu entziehen, die seitens offizieller Stellen immer wieder um das Thema herum verbreitet wird, wenn die Handwerkskammer z.B. immer wieder vor reisenden Dachdeckern als „Dachhaie“ warnen.
Sabine Quenot

Kulturgut Bleistift

Für den Zimmermann ist er eines seiner wichtigsten Werkzeuge. Künstler nehmen ihn nicht nur für die Skizzen, Bauzeichner schätzen seine Eigenschaft, dass er sich spurlos wegradieren lässt. Dabei ist der Begriff „Bleistift" völlig irreführend, denn der Graphitstift, so die korrekte Bezeichnung, beinhaltet kein Quentchen Blei. Der Name kommt daher, dass man im Mittelalter Graphit für eine Art Blei gehalten hatte.

Geschichte

Bereits Ende des Mittelalters schrieb man mit Legierungen aus Blei und Silber, die in Stiftform gepresst wurden. Ihre Härte machte das Schreiben aber mühselig, und der lange Kontakt mit Blei war für den Schreiber sehr ungesund. Schon im 16. Jahrhundert soll vereinzelt mit Stäben aus Graphit geschrieben worden sein, die ersten gesicherten Hinweise datieren jedoch erst auf das Jahr 1658, als in Borrowdale (England) eine Graphitmine entdeckt wurde, die zur Verbreitung des Bleistiftes maßgeblichen Anteil hatte. Es wird erzählt, dass Schäfer im späten Mittelalter in England einen vom Sturm gefällten alten Baum fanden, in dessen Wurzeln eine grauschwarze Masse schimmerte. Diese konnten sie gut zur Kennzeichnung ihrer Schafe verwenden.

Schon bald wurden in Holz eingefasste Graphitstäbe aus Borrowdale-Graphit in vielen Ländern verwendet, um 1680 wurden sie in Deutschland bekannt. 1726 gab es in Stein bei Nürnberg bereits Bleistiftmacher.

Material

Die Mine eines Bleistifts besteht aus einem gebrannten Graphit-Ton-Gemisch, dessen Mischungsverhältnis für die Härte entscheidend ist. Je höher der Graphitanteil ist, desto weicher wird die Mine. Die Härte der Mine wird außerdem von der Brennhitze und -dauer beeinflusst. Die in der Kunst eingesetzten Graphitstifte bestehen ausschließlich aus Graphit. Die Graphitmine ist gesundheitlich völlig unbedenklich.

Bisher galt Zedernholz als das beste Holz für Bleistifte, weil es sich aufgrund der wenigen Astlöcher leicht durch einen Anspitzer schneiden lässt. Da Zedernholz jedoch relativ langsam wächst und somit zu hohen Produktionskosten führt, wird heutzutage auch oft Pinienholz eingesetzt. Auch Ahorn und Linde eignen sich zur Herstellung von Bleistiften. Die benutzten Hölzer werden von den meisten Herstellern in eigens dafür eingerichteten Plantagen angepflanzt. Das Graphit hingegen kommt meistens aus Minen in Asien.

Herstellung

Die gemischten Ausgangsstoffe werden durch eine Düse zu einem Strang gepresst und abgeschnitten. Dieser wird anschließend bei etwa 160 °C getrocknet und danach bei 1100 °C gebrannt. Anschließend wird die fertige Mine mit Wachs veredelt, was einen geschmeidigen Abrieb ermöglicht.
In Holzplatten werden Rillen gefräst, in die dann die fertig gebrannten Minen eingelegt werden. Die Platten mit den Minen werden jeweils mit einer weiteren verklebt. Anschließend werden sie zu Bleistiften zersägt und häufig lackiert.

Hersteller

Der Schreiner Kaspar Faber fertigt 1761 in Stein bei Nürnberg seine ersten eigenen „Bleyweißsteffte" und verkauft sie auf dem Nürnberger Markt. So ähnlich wie die Geschichte von Faber-Castell begannen die der später großen Bleistiftfabrikanten.
Von den handwerklichen Bleistiftmachern des 17. und anfangenden 18. Jahrhunderts haben nur wenige den Sprung zur industriellen Fertigung geschafft und noch weniger haben die beiden Weltkriege überstanden. Im Nürnberger Adressbuch von 1922 sind 28 Bleistiftfabriken aufgeführt, 1932 waren es noch 17, heute gibt es noch sieben im Großraum Nürnberg.
Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war diese Technik weit verbreitet und führte zur Gründung der bis heute bekannten Nürnberger Firmen wie Faber-Castell, Lyra, Staedler und Schwan-Stabilo. Die Bleistiftproduktion der vier Nürnberger Firmen beläuft sich auf deutlich über 3 Milliarden. Allein Faber-Castell, der weltweit größte Hersteller von Bleistiften, produziert jährlich ca. 1,8 Milliarden Exemplare.

Zimmermannsbleistift

Der Zimmermannsbleistift unterscheidet sich vom normalen Bleistift in Größe und Form. Es gibt ihn in den Längen 8,5 cm, 24 cm und 30 cm mit weicher Mine. Hat er eine härtere Mine, wird er Steinhauerstifte genannt. Diese werden für das Aufzeichnen von Informationen auf Beton oder Stein, also sehr harten Oberflächen verwendet. Eine Spezialform des Zimmermannsbleistiftes ist der Multigrafstift. Dieser Stift besitzt eine spezielle Grafitmine, die sich für die Beschriftung von glatten Oberflächen wie Fliesen, Glas oder Metall eignet und wird in den Farben Rot, Grün oder Blau und sowohl dreikantig als auch oval angeboten. Der Tischlerbleistift ist ein Zimmermannsbleistift mit 17,5 cm Länge und einer speziellen Nass-Schreib-Mine für feuchtes Holz. Die Mine des Zimmermannsbleistiftes hat einen rechteckigen, der Holzmantel einen ovalen Querschnitt.

Im nächsten Heft:
Der Gliedermaßstab (Zollstock)

Meisterstücke

Von der Einung zur Innung: eine kleine Geschichte des Zunftwesens, Teil VII

Handwerksmeister im Mittelalter und in der frühen Neuzeit hatten eine Fülle von Aufgaben zu erfüllen – außer den im engeren Sinne fachlichen gehörten auch wirtschaftliche, soziale und politische Funktionen und Verpflichtungen dazu. Und sogar musikalisch betätigten sich viele von ihnen!

Um Meister zu werden, musste ein Handwerker unbescholten sein und einen langen Weg hinter sich bringen. Auf die Lehrlingsausbildung in der Familie eines Lehrherrn folgte die Gesellenzeit, in der die Angehörigen vieler Berufszweige auf Wanderschaft gingen. Wollten sie sich danach niederlassen, stellten die Zünfte mit zunehmender Dauer immer höhere Anforderungen: Dazu zählte die Sitte, dass der Geselle mehrere Jahre bei fremden Meistern gearbeitet haben musste. Den nötigen Meisterbrief gab es wie heute nach einer umfangreichen Prüfung, zu der ab dem Spätmittelalter auch das Meisterstück zählte – eine besonders schöne Arbeit, die die Kunstfertigkeit des Kandidaten unter Beweis stellte. Bei der Aufnahme in die Zunft waren natürlich auch finanzielle Abgaben fällig. Wenn eine Stadt zusätzlich den Erwerb des Bürgerrechtes verlangte, so kam dies den Antragsteller erst richtig teuer. Zu den späteren Erschwernissen zählten auch der Vermögensnachweis, Ehebeschränkungen und die Einführung der Muthzeit, einer Phase der Antwartschaft und Probe, die es im Hochmittelalter noch nicht gegeben hatte. Unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen konnten sich die Zünfte sogar völlig abschotten und gar keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Ein Meister war nun nicht nur ein (wenigstens in der Regel) Meister seines Fachs, sondern auch eine Führungspersönlichkeit in seinem sozialen Umfeld. In der Frühzeit bezeichnete der Begriff sogar primär den Vorsteher einer Gewerbegruppe und weniger den einzelnen Handwerker. Der Obermeister der Zunft wurde entweder von den Mitgliedern gewählt oder vom Stadtrat eingesetzt und hatte umfassende Repräsentativfunktionen im gesellschaftlichen Leben wahrzunehmen. Später errangen die Meister manchenorts ein hart erkämpftes politisches Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht im Rat ihrer Stadt und damit einen Prestigegewinn, der umso wertvoller war, als das Handwerk in den Augen der vornehmen Patrizier oft kein besonders hohes Ansehen genoss. Innerhalb der Zünfte wachten die Meister darüber, dass beim Gewerbetreiben ihrer Mitglieder immer alles mit rechten Dingen zuging und keiner den anderen überflügelte oder übervorteilte.

Was es mit den Meistersingern auf sich hatte, die es nicht nur in Nürnberg gab, dazu mehr in der nächsten Folge!

Malte Heidemann

Meisterstück des Schreiners Hans Neumann von 1752, steht im Arbeitszimmer des Oberbürgermeisters von Trier

Im nächsten Heft: Die Meistersinger und ihre Lieder

Was bedeutet eigentlich....

Handwerk hat goldenen Boden?

Handwerk hat einen goldenen Boden, sagte der Weber, als die Sonne in den leeren Brotschrank schien. Handwerk hat einen goldenen Boden, wenn man ihn sucht bis an den Ellenbogen. Handwerksstand hat goldne Hand.

Das Sprichwort vom goldenen Handwerk kursiert in vielen Varianten und anderen Ländern. Im englischen Sprachraum heißt es: A trade in hand finds gold in every land (= ein Gewerbe mit der Hand findet Gold in jedem Land) oder auch: A useful trade is a mine of gold (= ein nützliches Handwerk ist eine Goldmine).

Im Französischen sagt man: Il n'est si petit métier qui ne nourisse son maître, was soviel bedeutet wie: Ist das Gewerk noch so klein, es ernährt seinen Handwerker allemal. Ähnlich heißt es im deutschen Sprachraum: Ein Handwerk nährt und ehrt. Die Italiener bringen es knackig auf die Formel: Chi ha arte, ha parte - wer das Können hat, bekommt seinen Teil. Im Lateinischen klingt das so: Res valet, ars praestat: si res perit, ars mihi restat (= Vermögen ist viel wert, Handwerk ist besser; wenn das Vermögen verloren geht, bleibt mir das handwerkliche Können.Und die Spanier sagen, es hat mehr Wert, etwas zu können als zu besitzen (Más vale saber que haber).

Man kann sich den goldenen Boden geradezu bildlich vorstellen. Der Dachboden voller Münzen oder eine Truhe voller Edelmetall. Mit dem „goldenen Boden" ist ganz offensichtlich der gesicherte Lebensunterhalt gemeint, der zwar oft hart verdient werden muss, aber bei guter Arbeit auch einträglich sein kann. Zusätzlich meint das Sprichwort auch eine Art Lebenseinstellung: handwerkliches Arbeiten ist mit Werten wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit oder ganz allgemein Rechtschaffenheit verbunden, hat also ein wertbeständiges Fundament.

Kein Wunder, dass die Handwerkskammern gegen die freie Konkurrenz aus dem In- und Ausland kämpfen, um nichts vom Gold abzugeben. Doch auch die Verbraucher ärgern sich über hohe Preise, mit denen sie den goldenen Boden ja bezahlen, und die nur möglich sind in einem eingeschränkten Markt.

Für freie Handwerker, die aufgrund der ungeklärten Rechtslage und der regelrechten Verfolgung durch die Handwerkskammern keinen Anteil haben sollen, hat das Handwerk oftmals eher einen doppelten Boden.

SQ

Lange ist die Liste der Politiker oder Verbände die mehr oder weniger offen gegen die Bestrebungen des unabhängigen Handwerkes ankämpfen, Reformen durchzusetzen an deren Ende die Abschaffung des meisterlichen Chefprivilegs in 90 Prozent aller Handwerksbetriebe stehen. Dabei beobachten wir, wie der Riss, der beispielsweise quer durch fast alle Parteien geht, umso deutlicher zu Tage tritt, je heftiger der Meisterzwang unter Druck gerät. Diese Serie soll dazu beitragen, hier Klarheit hineinzubringen, indem wir neue Gesprächspartner suchen und zugleich zu einem offenen Dialog über die unternehmerische Freiheit im Handwerk einladen.

Unabhängige Handwerker und Gewerkschaften Teil 1

Ein er(n)ster Meinungsaustausch mit dem Mitglied des IG-Bau Bundesvorstands Peter John

Auf der Suche nach Gesprächspartnern, bei denen ein Funken Hoffnung besteht, dass diese als Verbündete gewonnen werden könnten, war es an der Zeit zu versuchen, einen direkten Draht zu einem Gewerkschaftsvertreter aufzubauen, um zu einer grundsätzlichen Positionsbestimmung zu kommen. Spannend an diesem Gespräch war insbesondere, dass der aus seiner Geschichte her „linksalternativ positionierte“, jetzt pluralistische BUH, der sich selbst als „arbeitnehmerfreundlich“ charakterisiert, sich seit längerem über die fehlende Solidarität bzw. Zurückhaltung von Gewerkschaftsseite wundert. Zumindest haben wir immer eher eine inhaltliche Nähe zu den Gewerkschaften vermisst, als zu jenen eindeutig rechtskonservativ Kräften rund um den ZDH und in Teilen der CDU/CSU und FDP, die jegliche rot-grünen Initiativen zur Handwerksreform offen bekämpft haben.

So lag es nahe, zu einem alten Bekannten, Verfasser mehrerer Bücher Kontakt aufzunehmen, dessen Thesen der BUH schon zu Zeiten des „Rundbriefs“ (Vorläufer des „Freibrief“) häufiger zitiert hat. Das Ergebnis vorweg: Die Gewerkschaftsseite ist - ohne es allerdings in der Öffentlichkeit an die große Glocke zu hängen - „voll auf der Linie“ der Handwerksverbände, jedoch mit dem riesigen Unterschied, dass man dort bereit ist sich mit uns vorurteilsfrei, ja sogar freundschaftlich auseinanderzusetzen.

Chronologie des Gespräches

Mit Respekt betrete ich den Raum des Gewerkschaftsforschers und gelernten Maurers, der mir eingebaut zwischen Büchern von Anfang an klarmacht: Egal was kommt, ‚Du und ich‘ führen hier ein Gespräch innerhalb der Handwerkerfamilie. Im zweiten Satz stellt er fest, dass ihm der BUH bisher als sehr wirtschaftsliberale Gruppierung aufgefallen ist. Kaum hatte ich klargestellt, dass wir uns zwar uneingeschränkte für Gewerbefreiheit einsetzen, aber zugleich sozialökologisch eingestellt sind, folgt der Schock, nach dem er mir versichert: „Zum Glück konnten WiR verhindern, dass der Meisterzwang abgeschafft wird und wichtige Berufe gerade noch von der Reform ausnehmen“.

Doch das Gespräch war danach keineswegs gelaufen, sondern es kamen im Verlauf von zwei kurzweiligen Stunden überaus überraschende Dinge für uns zur Sprache: 1. Der BUH schieße „ordnungspolitisch“ über das Ziel hinaus, wenn er nicht stärker versuche „innerhalb der Handwerkerfamilie um seine Positionen zu ringen“, anstatt die Handwerksverbände im Ganzen abzulehnen. 2. Uneingeschränkt räumt er dafür aber ein, sich die ausufernden Folgen der Inländerdiskriminierung bis dato nicht ausreichend vor Augen geführt zu haben, und rät uns dennoch zur Verbesserung unserer Situation innerhalb des Systems nach Lösungen, wie möglicher „Begabtenprüfungen“ zu suchen, anstatt gleich die Abschaffung der HWO zu fordern. 3. Zuletzt nimmt das Gespräch eine beinahe freundschaftliche Wendung, bei der folgendes Zitat aus seinem Buch illustriert, warum unserer Gesellenverband (ebenso) auf Sympathie von Dr. Johns Seite stößt: „1848...veranstalteten die Gesellen ihren eigenen Kongress, auf dem die Gründung eines allg. dt. Arbeitervereins angeregt wurde...dieser Kongress kann als Ausgangspunkt der modernen deutschen Arbeiterbewegung verstanden werden“.

Fazit: Peter John ist ganz auf der „Linie des ZDH“, aber nicht „explizit auf dessen Seite“, sondern offen und neugierig auf den Dialog mit freien Handwerkern. Am Ende bleibt unausgesprochen die Frage im Raum stehen: Zu welcher Seite soll sich ein Handwerker zugehörig fühlen, der in einer Person „als Geselle“ potentiell zur Angestelltenseite gehört und zugleich als Gewerbetreibender schon fiskaljuristisch der „Unternehmerfraktion“ zuzurechnen ist? Schlagen zwei unverbrüderliche Herzen in seiner Brust, oder gehört er einer neuen politischen Kategorie an, die am Ende beide Seiten am Besten in sich und als geerdete Unternehmer „von unten“ zu versöhnen weiß?

WM

Teil 2:
Liberale oder einfach unsoziale FDP? Brüderchen komm Tanz mit uns!

Aktuelle Situation der Handwerker ohne Meisterbrief

Thema der FrühlingsMV: BverG-Urteil noch keine Wirkung auf Praxis

Trotz des Weg weisenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in dem zumindest schon mal der Meisterzwang der alten HWO für teilweise verfassungswidrig erklärt wurde, sind die alltäglichen Bedingungen, unter denen Handwerker ohne Meisterbrief selbständig arbeiten weiterhin schwierig und verschlechtern sich sogar noch.

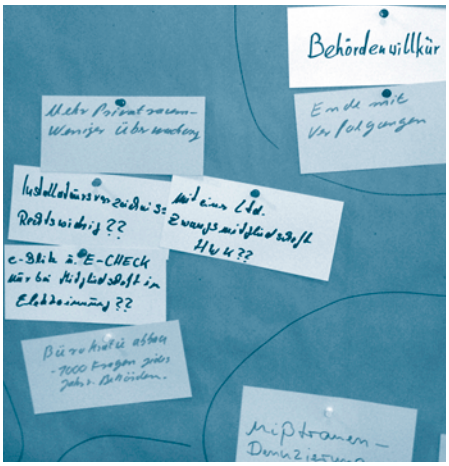

An der Wand

Informations- und Gesprächsbedarf bestand auf der FrühlingsMV des BUH, die in der politischen Bildungsstätte Helmstedt vom 25. bis 26. März 2006 stattfand, also genügend zu konkreten aktuellen politischen und juristischen Themen.

So berichtete der Vorstand die Mitglieder über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schwarzarbeitergesetzes, der vom niedersächsischen Wirtschaftsminister Walter Hirche, FDP kommt. Demnach sollen Ordnungsbehörden die gleichen Prüfrechte bekommen wie der Zoll (ausgeweiterte Betretungs-, Einsichts- und Prüfungsrechte). Diese deutliche Ausweitung der Kompetenzen bedeute, so befürchtet der BUH, dass eine solche Prüfung einer Hausdurchsuchung ohne richterlichen Beschluss praktisch gleich käme.

Der BUH hat, so berichtet der Vorstand, die Landesregierungen und die Bundestagsfraktionen angeschrieben und sogar das persönliche Gespräch mit Walter Hirche gesucht, der sich jedoch uninformiert zeigte.

Die Entscheidung der Verfassungsrichter vom Dezember 2005 kann der BUH als Teilerfolg verbuchen. Karlsruhe mahnt u.a., dass Ausnahmebewilligungen großzügiger erteilt werden müssten. Wie auch die Monopolkommission das Urteil als längst überfällig ansieht und weitere Liberalisierungen fordert, macht es im BUH Hoffnung auf mehr Entscheidungen in dieser Richtung. Anhängig sind noch Verfassungsbeschwerden zu Hausdurchsuchungen. Sollten diese negativ beschieden werden, wird der BUH mit diesen Fällen zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehen. Von dort gibt es eine Entscheidung zur Unrechtmäßigkeit von Hausdurchsuchungen bei Ordnungswidrigkeiten.

Ein trauriger Dauerbrenner bei der Verfolgung von Handwerkern ist der Kreis Gifhorn durch einem ehemaligen Gefängniswärter auf freiberuflicher Basis, der nach Höhe der Bußgelder bezahlt wurde, z.T. finanziert durch die Kreishandwerkerschaften. Der BUH stellte bereits 2001/02 Strafanzeigen gegen diese Praxis. Der Betreffende ist immer noch als „freier Mitarbeiter“ tätig.

In verschiedenen Bundesländern (HB, BaWü) gibt es erste „Evaluierungsberichte“ über Selbständigkeiten im Handwerk seit der Handwerksnovelle 2004. Nach Recherche des BUH sind die Grundlagen dieser Berichte scheinbar sehr dürftig bzw. tendenziös (siehe Bericht über Bremen S. 14).

Schließlich wurden die Kassenberichte 2004 und 2005 geprüft und die Kassiererin entlastet. SQ

Habacht

8 Fragen, dieses Mal an:

Axel Müller, 43 Jahre, am Fuße des Harzes in Bad Harzburg geboren, seit 1986 staatlich geprüfter Maurer (-geselle), seit 1999 im BUH und selbständig in Hannover.

Warum bist Du im BUH?
Zunächst nutzte ich intensiv das Notruftelefon, um meine Betriebsgründung vorzubereiten. Inzwischen schätze ich den regelmäßigen Austausch mit Anderen auf den BUH-Vollversammlungen.

Dein Handwerk?
Maurer und Hausschlachter (als Abbruchunternehmer bin ich nicht in der HWK)

Wo gelernt?
Bad Harzburg

Schönste handwerkliche Tätigkeit?
Immer wieder: die Fertigstellung eines Projekts

Wo möchtest du arbeiten?
Überall

Wie möchtest du arbeiten?
Eigenverantwortlich

Dein persönliches „Meisterstück“?
Zufriedene Kunden, die mich weiter empfehlen

Wo willst du hin?
Mal wieder in Urlaub

Das Letzte

Meisterzwang für Reifenwechsel

In der Zeitung Die Welt vom 31. Juli 2006 wird von einem Gutachten berichtet, das von einem Spitzenbeamten im bayerischen Wirtschaftsministerium für den Bundesverband der Reifenhändler erstellt wurde. Im Gutachten wird behauptet, dass Reifenmontage keine „einfache Tätigkeit“ sei, sondern Meistern vorbehalten werden müsse.

Nach groben Schätzungen des DIHK wäre damit circa 10.000 Betrieben eine wichtige Einnahmequelle entzogen.

Ankündigungen

Herbst-MV

Die nächste Mitgliederversammlung wird vom 4. bis 5. November 2006 im Jugendhof Bessunger Forst bei Darmstadt stattfinden.
www.jugendhof-bessunger-forst.de

BUH-SEMINARE

Reisegewerbe von A - Z

Alles über das Reisegewerbe von der Anmeldung, Konzept, Formalia und Praxisaustausch über Kundensuche und Auftragsabwicklung. Außerdem Grenzen des Reisegewerbes, Auslegung der Handwerkskammern sowie neue Ideen zu Kundensuche und Auftragsanbahnung. Mit praktischen Übungen.
Das Seminar geht auch auf individuelle Gewerbelösungen ein, der Schwerpunkt liegt aber auf der praktischen und kreativen Auslegung der Gewerbeordnung.

Freitag 15.9. bis Samstag 16.9.06 im Ökozentrum, Artilleriestr. 6, 27283 Verden (Anmeldung bitte an die Geschäftsstelle bis zum 11.9.06).
Kosten: 75 Euro / 60 Euro für BUH-Mitglieder. Übernachtungen sind bei rechtzeitiger Anmeldung möglich.

Buchhaltung für Handwerker

Inhalt: Aufbau und Funktion der Buchführung, Gesetzliche Grundlagen, Umgang mit dem Finanzamt, Einnahme-Überschuss-Rechnung, Betriebswirtschaftlichen Auswertung u.v.m. Referent: Manfred Loose, Unternehmensberater

Freitag 20.10.06 bis Samstag 21.10.06 im Ökozentrum, Artilleriestr. 6, 27283 Verden (Anmeldung in der Geschäftsstelle bitte bis 16.10.06).
Kosten: 120 Euro / 90 Euro für BUH-Mitglieder
Übernachtungen sind bei rechtzeitiger Anmeldung möglich.

Aufrufe

Steinmetze gesucht für BUH-Denkmal
Wir werden auf unserer Herbst-Mitgliederversammlung an unserem langjährigen Tagungsort Jugendhof Bessunger Forst ein steinernes Denkmal errichten. Die Regio-Gruppe Bremen „Bremer Böhnhasen“ hat dies im Jahre 2004 bereits am Lidice-Haus in Bremen getan. Wir suchen noch Kollegen, die sich daran beteiligen – Steinmetze sind gefragt! Wer zudem noch ein passendes Objekt beisteuern möchte, der soll sich nicht verstecken.

Oben ohne für die Gewerbefreiheit
BUH-Handwerker für
(Halb-)Nacktkalender gesucht
„Ihr nehmt uns unser letztes Hemd“ ist die Erfahrung einiger freier Handwerker, wenn es darum geht, oftmals behelligt von Behörden und Kammern ihren Gewerken nachzugehen. So soll auch das Motto eines Fotokalenders lauten, den der BUH für 2007 herausgeben will. Wir suchen dafür Freiwillige, die sich mit Werkzeug oder in ihrer Werkstatt oder sonst wie ohne Hemd fotografieren lassen. Der Kalender soll verkauft werden (für den guten Zweck) und verspricht darüber hinaus viel Aufmerksamkeit für die Anliegen des BUH in der Öffentlichkeit.

Installateursverzeichnis
Wer Anschlüsse für Gas, Wasser oder Strom legen will, muss ins Installateursverzeichnis eingetragen werden. Dafür ist entweder ein Meisterbrief oder eine Fachkundeprüfung nötig, die von denen abgenommen wird, die im Installateursverzeichnis eingetragen sind. Darüber wird eine Marktregulierung in diesem Bereich durchgesetzt. Der BUH will einen passenden Fall ggf. auch finanziell unterstützen.

Verheugen auf's Dach
EU-Beamte machen Praktikum in Handwerksbetrieben
Die EU-Kommission schickt Beamte eine Woche lang in Unternehmen. Bis 2009 sollen 350 höhere Beamte als „Botschafter der EU“ Erfahrungen sammeln, auch in Handwerksbetrieben.
Der BUH lädt die EU-Beamten ein, auch in Betrieben von freien Handwerkern praktische Erfahrungen zu sammeln. Wer einen Praktikantenplatz zu vergeben hat, meldet dies bitte Brüssel im BUH-Büro.

BUHtique

T-Shirt, ökologisch und fair gehandelt
Schwarz oder gelb
S, M, L, XL, XXL
7,50 €
ab 5 Stk. je 7,00 €
ab 10 Stk. je 6,50 €

Zollstock
3,00 €

Aufnäher (9x4)
3,80 €

Nummernschild-Halter schwarz mit BUH-Aufschrift, 3 €

Überlängenfähnchen, rot (ohne Bild) für überstehende Ladungen am Auto
2,00 €, ab 10 Stk. je 1,50 €

Inkl. Mwst. zzgl. Verpackung + Porto

Zu bestellen bei: BUH e.V.
Tel. 04231.956 66-79 Fax -81
buero@buhev.de

BUH e.V.
Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker

Unseren Mitgliedern bieten wir:

- regelmäßige Information über unsere Arbeit
- Verbandszeitung „Freibrief“
- berufsbezogene Seminare zur Weiterbildung
- günstige Gruppenversicherungen für
  - Berufshaftpflicht
  - Berufsunfähigkeit
  - Altersabsicherung
- Hilfestellung bei Rechtsunsicherheit
- Archivmaterial zur Rechtslage
- Vermittlung von kompetentem Rechtsbeistand
- mögliche Prozessunterstützung
- Ermäßigung auf Seminare und den Schriftenservice

Monatsbeitrag: 25 Euro. Davon fließen 10% in unseren Rechtshilfefonds.
Besondere Beiträge für Firmen, Kollektive, andere Verbände und finanziell Schwache auf Anfrage.
Weitere Informationen bei der Geschäftsstelle.

BUH e.V.
Artilleriestraße 6
27283 Verden
Tel: 04231-95666 79
Fax: 04231-95666 81
info@buhev.de
www.buhev.de

Ich bin am BUH e.V. interessiert.
Bitte senden Sie mir

☐ Flyer __ Stück

☐ Antragsformular

☐ Inforeader

_____
Vorname / Name

_____
Straße / Nr.

_____
PLZ / ORT

_____
Tel. / Fax / Mail

BUH e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Artilleriestraße 6
27283 Verden

per Fax: 04231.956 66 81

Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und des Verarbeitenden

Bundesgeschäftsstelle:

BUH e.V., Artilleriestraße 6
27283 Verden
Tel. 04231.956 66 79
Fax 04231.956 66 81
www.buhev.de
info@buhev.de

Anzeigen: 030.44717651
freibrief@buhev.de

Impressum

Freibrief wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben und dient der Information seiner Mitglieder sowie der Verbreitung der Verbandszeile in der Öffentlichkeit.

Redaktion: Sabine Quenot, escribe
Wilhelm Mertes

Satz: Thomas Kunze
www.incube.de

Titelbild: Ulrich Neuling
www.studio-neuling.de

ViSdP: Jonas Kuckuck

Druck: Druckerei Grohmann, Berlin

Erscheinungsdatum ??.??.2006

Schutzgebühr: 2 Euro

Die Arbeit des BUH können Sie mit einer Spende unterstützen:
BUH e.V., Konto 151 80 700
Volksbank Verden, BLZ 291 62 697.

Beiträge von Mitgliedern sind im Freibrief erwünscht. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, die den Verbandszielen des BUH zuwider laufen.

Linda in Gefahr!

Die Kartoffelsorte Linda ist bei Verbrauchern und Landwirten in Deutschland äußerst beliebt. Nach dem Willen des Zuchtbetriebes Europlant schien ihr Schicksal Anfang 2005 besiegelt. Linda sollte sterben, weil sich dafür nach 30 Jahren Sortenschutz für das Pflanzgut keine Lizenzen mehr kassieren ließen. Zahlreiche Proteste, Widerstand von Bauern und gerichtliche Verfahren haben es geschafft, dass es für Linda zunächst noch eine zweijährige „verlängerte Auslauffrist“ gibt.

Der Kartoffel-Erhaltungszüchter Karsten Ellenberg (Niedersachsen) hat einen Antrag auf Wiederzulassung von Linda ab 2007 beim Bundessortenamt gestellt. Dieses Verfahren ist bisher einmalig in Deutschland, dauert zwei Jahre und kostet viel Geld. Zahlreiche Personen und Initiativen unterstützen ihn. Einige Landwirte haben sich entschlossen, für jede verkaufte Linda-Packung mit einem besonderen Einlege-Etikett 10 Cent auf das Solidaritätskonto „Rettet Linda“ (BLZ 240 900 41, Kto. 125 228 302) abzuführen. Sollte dem Wiederzulassungsantrag zugestimmt werden, könnte uns Linda, die Königin der Kartoffeln, mindestens 30 weitere Jahre erfreuen – lizenzfrei und ohne das Bestimmungsrecht eines internationalen Saatgutkonzerns!

Helfen Sie mit, Linda zu retten!
Infos auch unter www.kartoffelvielfalt.de